

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11736	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 30.06.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Abberufung eines Mitgliedes des WTU-Ausschusses der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 teilt Herr Christoph Weiher mit, dass er zum 25.05.2017 sein Mandat im WTU-Ausschuss der Stadt Klütz aus persönlichen Gründen niederlegen möchte.

Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft eines Gemeindevertreters und/oder eines sachkundigen Einwohners als Mitglied in einem beratenden Ausschuss der Gemeindevertretung ist die Wahl durch die Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 Satz 1 KV M-V). Dieser Wahlbeschluss ist bei einem Rücktritt aufzuheben und das geschieht auch bei „eigenem Verlangen“ oder anderem Vorschlag durch die Fraktion durch „Abberufung“. Hierzu § 19 Absatz 3 Satz 3 KV M-V, danach kann auch ein ehrenamtlich Tätiger seine Abberufung verlangen und dann nach § 32 Absatz 3 KV M-V durch die GV mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

Aus diesem Grund muss die Stadtvertretung der Stadt Klütz die Abberufung von Herrn Christian Weiher mit einem Mehrheitsbeschluss aller Stadtvertreter beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, Herrn Christian Weiher aus dem WTU-Ausschuss der Stadt Klütz abberufen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

Schreiben bzgl. der Niederlegung vom 24. Mai 2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10467	
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich	Datum: 19.05.2016
		Verfasser: Frau Katrin Pardun	
Wahl eines/einer Stadtvertreters/in in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Frau Renate Menzel hat ihr Mandat als Stadtvertreterin der Stadt Klütz niedergelegt. Frau Menzel war durch die Stadtvertretung in den Sozial- und Kulturausschuss gewählt worden.

Nunmehr ist ein/e neue/r Stadtvertreter/in in den Sozial- und Kulturausschuss zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt den/die Stadtvertreter/in

Frau/Herrn

in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11538	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 28.04.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Nico Maerz hat mit Schreiben vom 25.04.2017 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Maerz gibt persönliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 2 Stadtvertreter und 1 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung/Abberufung von Herrn Maerz ist somit Stadtvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11108	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 03.01.2017
		Verfasser: Frau Monique Rieske	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Markus Arndt hat mit Schreiben vom 21.12.2016 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des Finanzausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Arndt gibt persönliche und berufliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Finanzausschuss aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Arndt ist somit ein sachkundiger Einwohner für den Finanzausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den Finanzausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11737	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 30.06.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den WTU-Ausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Christoph Weiher hat mit Schreiben vom 24.05.2017 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des WTU-Ausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Weiher gibt persönliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der WTU-Ausschuss aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Weiher ist somit ein sachkundiger Einwohner für den WTU-Ausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den WTU-Ausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10638	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.07.2016
		Verfasser: Sandra Pettkus	
Straßenausbau Im Kaiser; hier: Vorstellung der Planung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung Finanzausschuss der Stadt Klütz Bauausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Für den avisierten Ausbau der Straße Im Kaiser wird das Ingenieurbüro Wittenburg aus Wölschendorf, in der Bauausschusssitzung der Stadt Klütz am 14.07.2016, die Entwurfsplanung vorstellen.

Es ist beabsichtigt vom Übergang Sanierungsgebiet bis zum Bauanfang des Straßenausbaus Niederklütz auszubauen. (siehe Anlage)

Neuer Sachverhalt:

Nach Empfehlung der Ausschüssen, hat das vorgenannte Ingenieurbüro die Planung überarbeitet, diese wird erneut in der Bauausschusssitzung der Stadt Klütz am 25.04.2017 vorgestellt.

Ergänzung vom 26.05.2017

Am 24.05.2017 hat ein Vor - Ort - Termin mit Anwohnern, Bgm. Jung, dem Planungsbüro Wittenburg und der Verwaltung stattgefunden. Inhaltlich ging es um den notwendigen Grunderwerb einer Fläche von 23m², um eine 2 spurige Fahrbahn (5,50m breit) realisieren zu können. Die Anwohner sind unter keinen Umständen bereit, Flächen für den Ausbau bereit zu stellen. Unter den vorgenannten Umständen sind die Varianten 1 und 2 nicht umsetzbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, folgender Variante für den Straßenausbau zuzustimmen:

Variante 1: 2 spurig in Großsteinpflaster 5,50m breit zzgl. Gehweg 1,50m breit

Variante 2: 2 spurig in Asphaltbauweise 5,50m breit zzgl. Gehweg 1,50m breit

Variante 3: 1 spurig in Großsteinpflaster 3,50m breit zzgl. überfahrbaren Gehweg

Finanzielle Auswirkungen:

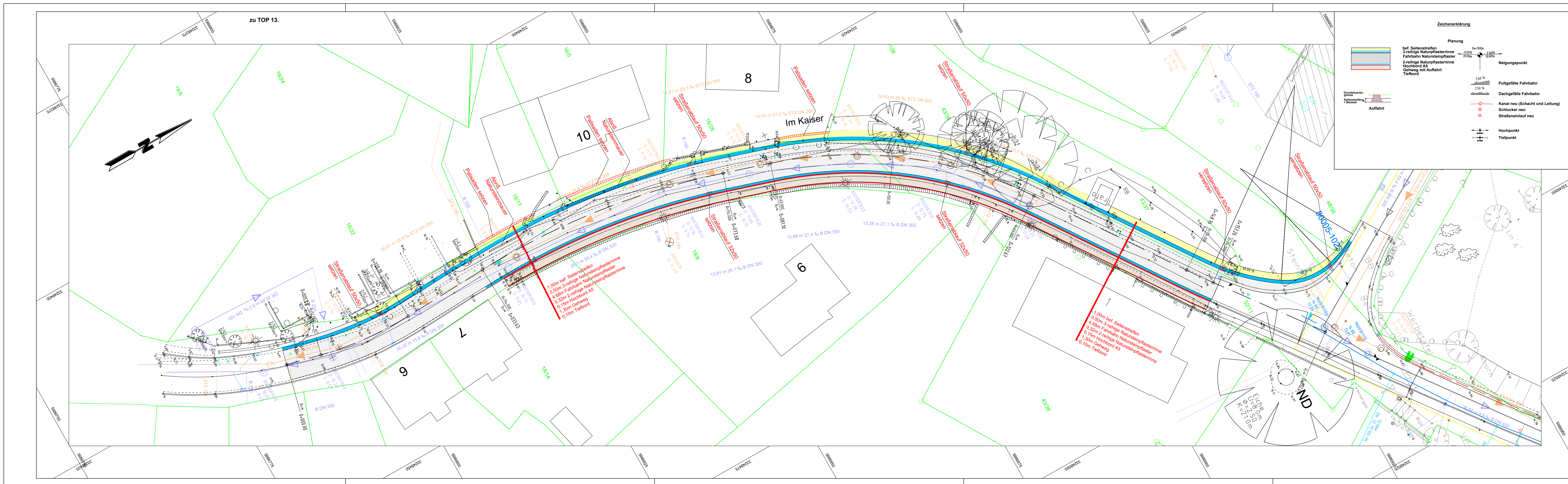
Siehe Anlage

Anlagen:

Planungsunterlagen (2 spurig)

Kostenschätzung (2 spurig)

Planung nebst Kosten (einspurig)



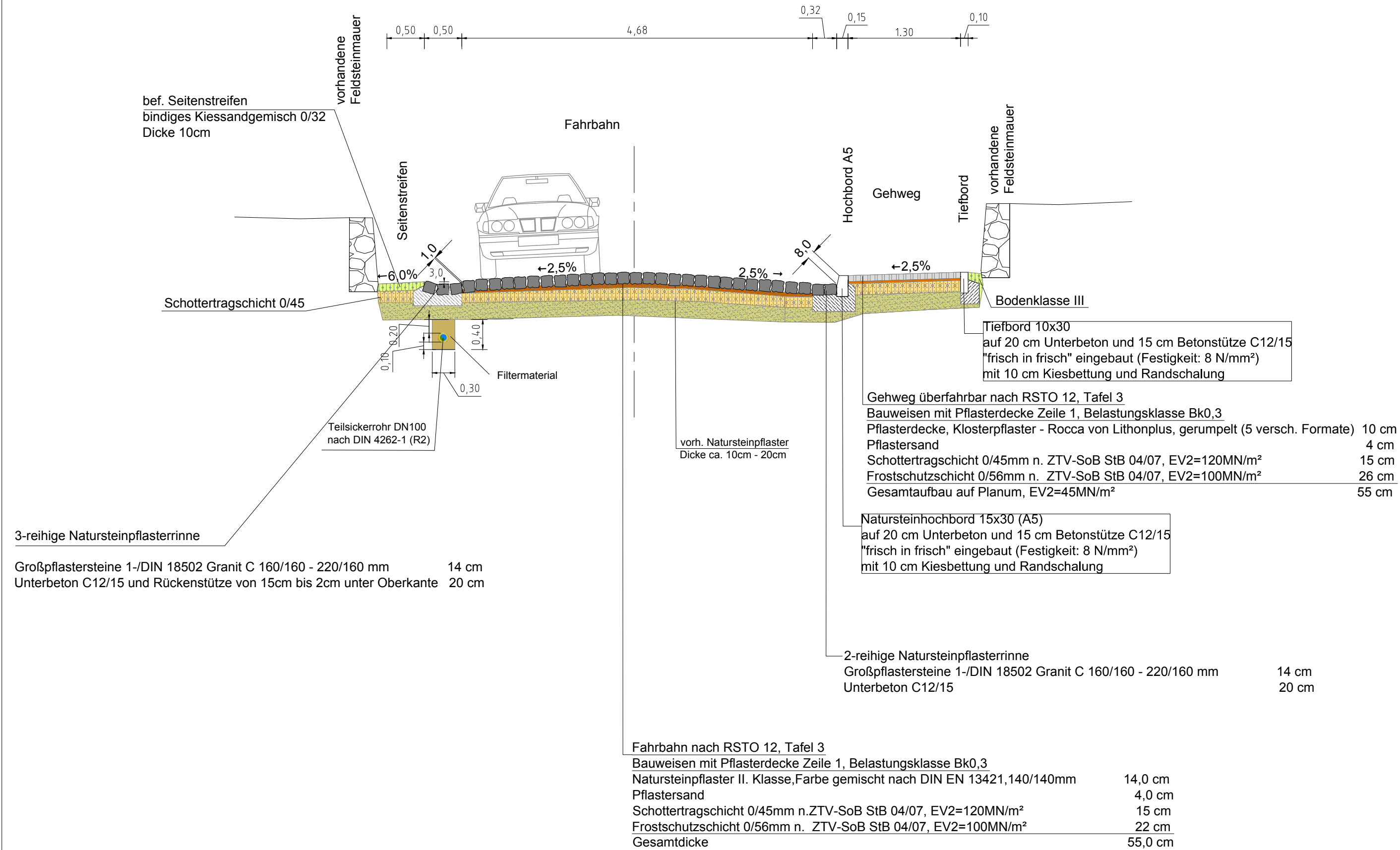
Zeichenerklärung

	Planung
	bef. Seitenstreifen
	Dreilagige Naturpflastertrasse
	Dreilagige Naturpflastertrasse Dichtung mit Auffahrt
	Tiefbord
	Neigungspunkt
	1.0% ↘
	2.5% ↘
	Pulgefähige Fahrbahn
	Dachgefällige Fahrbahn
	Kanal neu (Schacht und Leitung)
	Schlucker neu
	Straßeneinlauf neu
	Hochpunkt
	Tiefpunkt

Nr:		Art der Änderung		Datum		Name										
<p>Planungsstand: Entwurfsplanung</p> <p>Lagebezug: ETRS 89</p> <p>Höhenbezug: DHHN 92</p> <p>Reg.-Nr.: 07200</p> <p>Datum: 05.04.2017</p> <p>Zeichen: Th. Bölke</p> <p>bearbeitet: 05.04.2017</p> <p>gezeichnet: 05.04.2017</p> <p>geprüft: 05.04.2017</p> <p>H. Wittenburg</p>																
<p>HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO Bismarckstraße 10 02226 Wittenburg Tel. 03881 / 31 64 e-Mail: info@ing-wittenburg.de Internet: www.ing-wittenburg.de</p>		<p>Auftraggeber: Stadt Klütz Amt Klützer Winkel</p> <p>Straße: Im Kaiser</p> <p>Unterlage Nr.: 7</p> <p>Blatt-Nr.: 1</p> <p>Reg.-Nr.:</p> <p>Datum: 05.04.2017</p> <p>Zeichen: Th. Bölke</p>														
<p>Baumaßnahme: Straßenbau Niederklütz</p>		<p>bearbeitet: _____</p> <p>gezeichnet: _____</p> <p>geprüft: _____</p>		<p>Lageplan</p> <p>Maßstab: 1 : 250</p>												
<p>Aufgestellt: Stadt Klütz Klütz, den _____</p>		<p>Grundplan herstellen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Aufnahme:</td> <td>Heimo Wittenburg Ingenieurbüro</td> <td>04/2017</td> </tr> <tr> <td>Feldvergleich:</td> <td>Heimo Wittenburg Ingenieurbüro</td> <td>04/2017</td> </tr> <tr> <td>Kataster:</td> <td>ALK Übernommen v. ZV GVM</td> <td>2016</td> </tr> </table>						Aufnahme:	Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017	Feldvergleich:	Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017	Kataster:	ALK Übernommen v. ZV GVM	2016
Aufnahme:	Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017														
Feldvergleich:	Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017														
Kataster:	ALK Übernommen v. ZV GVM	2016														

zu TOP 13.

Schnitt A - A



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
-----	------------------	-------	------

**HEIMO WITTENBURG
 INGENIEURBÜRO**
 BERATENDER INGENIEUR
 Hauptstraße 10
 23936 Wölschendorf
 Tel. 03881 / 21 66
 Fax: 03881 / 71 57 17
 e-Mail: info@ing-wittenburg.de
 Internet: www.ing-wittenburg.de

Planungsstand: Entwurfsplanung

Lagebezug: ETRS 89
 Höhenbezug: DHHN 92
 Reg.-Nr.: 07200

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	05.04.2017	Th.Bölke
gezeichnet:	05.04.2017	Th. Bölke
geprüft:	05.04.2017	H. Wittenburg

Auftraggeber
Stadt Klütz
Amt Klützer Winkel

Unterlage Nr.: 6
 Blatt-Nr.: 1
 Reg.-Nr.:

Datum	Zeichen
-------	---------

Baumaßnahme
Straßenbau
Niederklütz
 Straße: Dorfstrasse

bearbeitet:	
gezeichnet:	
geprüft:	

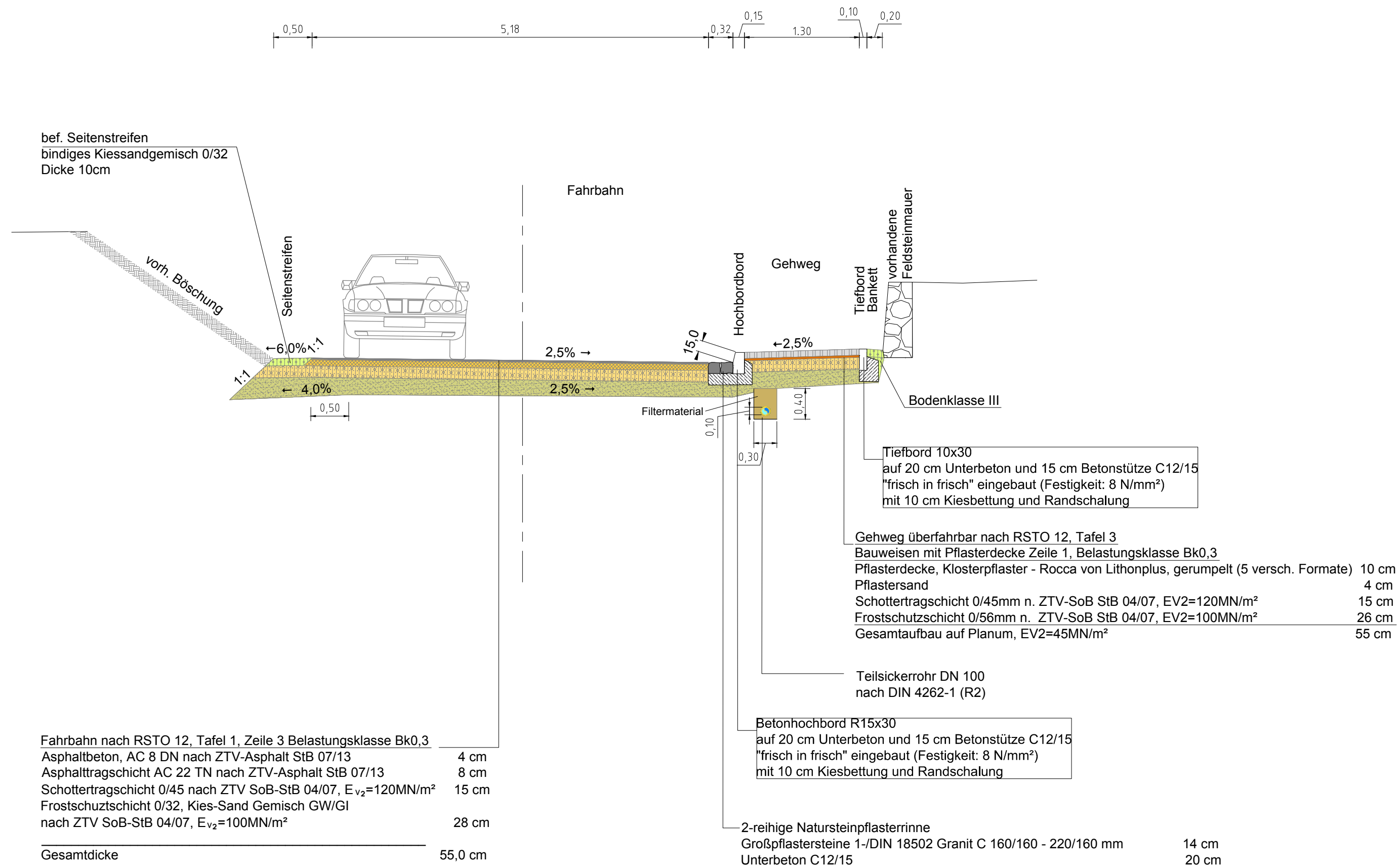
Schnitt A - A
 Maßstab: 1 : 50

Aufgestellt:
 Stadt Klütz
 Klütz, den _____ 2017

Grundplan herstellen:	Ergänzungen:
Aufnahme: Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017
Feldvergleich: Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017
Kataster: ALK Übernommen v. ZV GVM	2016

zu TOP 13.

Schnitt A - A



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
-----	------------------	-------	------

**HEIMO WITTENBURG
INGENIEURBÜRO**
 BERATENDER INGENIEUR
 Hauptstraße 10
 23936 Wölschendorf
 Tel. 03881 / 21 66
 Fax: 03881 / 71 57 17
 e-Mail: info@ing-wittenburg.de
 Internet: www.ing-wittenburg.de

Planungsstand: Entwurfsplanung

Lagebezug: ETRS 89
 Höhenbezug: DHHN 92
 Reg.-Nr.: 07200

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	25.04.2017	Th.Bölke
gezeichnet:	25.04.2017	Th. Bölke
geprüft:	25.04.2017	H. Wittenburg

Auftraggeber
Stadt Klütz
Amt Klützer Winkel

Unterlage Nr.: 6
 Blatt-Nr.: 2
 Reg.-Nr.:

Datum	Zeichen
-------	---------

Baumaßnahme
Straßenbau
Niederklütz
 Straße: Dorfstrasse

bearbeitet:	
gezeichnet:	
geprüft:	

Schnitt Var. Asphalt
 Maßstab: 1 : 50

Aufgestellt:
Stadt Klütz
 Klütz, den _____ 2017

Grundplan herstellen:	Ergänzungen:
Aufnahme: Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017
Feldvergleich: Heimo Wittenburg Ingenieurbüro	04/2017
Kataster: ALK Übernommen v. ZV GVM	2016

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

Inhaltsverzeichnis

1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster	1
1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG	1
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN	2
1.3	VERKEHRSSICHERUNG	3
1.4	ABBRUCH	4
1.5	ERDARBEITEN	5
1.6	ENTWÄSSERUNG	5
1.7	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	6
1.8	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN	7
1.9	PLANUNG	8

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 1 von 9****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Pflaster04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	LEISTUNGSBESCHREIBUNG				
	BEMERKUNGEN				
	STRASSENBAU				
	Auslegung der ZTV LW 99 und abweichende Regelungen hierzu				
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster				
1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG				
1.1.1	101 0015 10721 Baustelle einrichten Dies.LV-Abschn. Zufahrt vorh.	1	psch	6.500,00	6.500,00
1.1.2	101 0015 11202 Baustelle räumen Dies. LV-Abschn.	1	psch	863,50	863,50
1.1.3	Anliegerinformation	1	psch	88,64	88,64
1.1.4	Vorb. zur Bestandsplanerarbeitung	1	psch	45,00	45,00
1.1.5	Achsabsteckung	1	psch	650,00	650,00
1.1.6	Bestandspläne Straßenbau fertigen	1	psch	1.350,00	1.350,00
1.1.7	Beweissicherung	3	St	265,06	795,18
1.1.8	EU-Schild aufstellen	1	St	95,39	95,39
1.1.9	Kabelschutzrohr einbauen	153	m	6,17	944,01
1.1.10	Kabelgraben für Leerrohr ausheben	153	m	7,01	1.072,53
1.1.11	Hilfsüberfahrt	3	St	12,51	37,53
1.1.12	Sicherung Ver-/Entsorgung	1	psch	200,00	200,00

Übertrag: 12.641,78

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 2 von 9****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Pflaster04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP	
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster					
1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG					
				Übertrag: 12.641,78		
1.1.13	Rohrgraben m. Stahlpl. o. ae. abd.	4	St	21,87	87,48	
1.1.14	Umsetzen der Rohrgrabenabdeckung	4	St	5,69	22,76	
1.1.15	Rohrgrabenbruecken herstellen	4	St	26,57	106,28	
1.1.16	Rohrgrabenbrücke umsetzen	4	St	5,69	22,76	
1.1.17	Betonrecyclingschicht zur Verkehrslenkung herstellen.	60	m³	62,89	3.773,40	
1.1.18	Einfriedigungen sichern.	30	m	1,93	57,90	
				1.1 BAUSTELLENEINRICHTUNG	<u>16.712,36</u>	
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN					
1.2.1	Bedarfsposition Stundenlohnarbeiten fuer Arbeitskraft	1	h	44,26	44,26	
1.2.2	Bedarfsposition Spezialbaufacharbeiter	1	h	35,73	35,73	
1.2.3	Baufacharbeiter	1	h	35,73	35,73	
1.2.4	Bauwerker	1	h	35,73	35,73	
1.2.5	Baugerät	1	h	54,81	54,81	
1.2.6	Planierraupe	1	h	59,83	59,83	
1.2.7	Flächenrüttler	1	h	39,25	39,25	
1.2.8	Kompressor	1	h	9,29	9,29	

Übertrag: 314,63

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 3 von 9****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Pflaster04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster				
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN				
					Übertrag: 314,63
1.2.9	Bohr- o. Abbauhammer	1	h	36,76	36,76
1.2.10	Tauchpumpe mind. 8 cbm/h	1	h	37,94	37,94
1.2.11	LKW ca. 5t	1	h	42,17	42,17
1.2.12	LKW-Kipper , ca. 12 t	1	h	45,18	45,18
1.2.13	Kleintransporter, ca. 1,5 t	1	h	75,30	75,30
					1.2 STUNDENLOHNARBEITEN
					<u>551,98</u>
1.3	VERKEHRSSICHERUNG				
1.3.1	Verkehrssicherungspläne erstellen	1	psch	75,30	75,30
1.3.2	105 0007 121190091 Verkehrssicherung läng.Dauer durchf Arbeitsstelle ... Freitext Freitext ... Kontr.ges.vergüt.	1	St	1.550,00	1.550,00
1.3.3	Verkehrssicherung läng. Dauer vorh. Halbseitige Sperrung	160	d	12,05	1.928,00
1.3.4	105 0007 80111 Kontrolle der Arbeitsstellensicherung	160	d	10,04	1.606,40
1.3.5	Straßenvollsperrung	1	psch	1.500,00	1.500,00
1.3.6	105 0007 50102011002 Transp. Lichtsignalanlage aufstellen LSA f.Engst.Typ C Funkverbindung Versorg. n. Wahl Steuer.verk.abh.	1	St	451,81	451,81
1.3.7	105 0007 506020101 Transportable LS- Anlage vorhalten LSA f.Engst.Typ C Funkverbindung Versorg. n. Wahl	160	d	2,64	422,40
1.3.8	105 0007 5112011				

Übertrag: 7.533,91

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 4 von 9****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Pflaster04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster				
1.3	VERKEHRSSICHERUNG				
					Übertrag: 7.533,91
	Transportable LS- Anlage umsetzen LSB f.Engst.Type C Funkverbindung Versorg. n. Wahl	6	St	75,30	451,80
1.3.9	Lichtsignalanlage bedienen	40	h	7,17	286,80
	Hier sind sämtliche Schilder gemäß Regelplan				
1.3.10	VZ für Verkehrssicherung	1	psch	150,60	150,60
1.3.11	Zusatzschild	2	St	5,02	10,04
1.3.12	Verkehrsschild aufstellen "Sonderzeichen"	2	St	15,06	30,12
1.3.13	Verkehrszeichen/Ortsnamen auskreuzen	2	St	25,10	50,20
					1.3 VERKEHRSSICHERUNG
					<u>8.513,47</u>
1.4	ABBRUCH				
1.4.1	115 1011 025810200 Bordsteine aufnehmen. Naturstein B6, B7 * Fund. bis 10 cm All. verwerten	116	m	4,53	525,48
1.4.2	Plattenbel. aus-und einbauen Rad- und Gehwege * ... Freitext Freitext ... * ... Freitext Freitext ... * Fuge 0/2	116	m ²	4,16	482,56
1.4.3	Pflasterdecke mit Unterl.aufnehmen Großpflaster * Sandbettung Schottertragsch. * Tiefe 30 - 40 cm Mat.a.einebnen * Weg 2,5 - 5 km Abrechnung Abtrag	705	m ²	12,00	8.460,00
1.4.4	110 0606 504212004 Straßenablauf ausbauen Beton/Mauerwerk * Tiefe bis 1,25 m StrA in bef. Fl. * Aushub verwerten	7	St	41,59	291,13
					Übertrag: 9.759,17

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017		Kostenberechnung		Seite 5 von 9	
Straßenbau Niederklütz				STB Kaiser mit Pflaster04-2017	
				Alle Währungsangaben in EUR	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster				
1.4	ABBRUCH				
					Übertrag: 9.759,17
1.4.5	vorh. Trockenmauer aus unbearbeitetem Material	45	m ²	25,00	1.125,00
1.4.6	Pflaster umpflastern	54	m ²	35,00	1.890,00
1.4.7	Pflasterrinne aufnehmen	22	m	15,00	330,00
				1.4 ABBRUCH	<u>13.104,17</u>
1.5	ERDARBEITEN				
1.5.1	Boden aus Abtragsstrecken	545	m ³	12,00	6.540,00
1.5.2	Profilgerechtes Herstellen des Planums	1302	m ²	0,36	468,72
1.5.3	106 0808 40599 Boden verdichten ... Freitext ...	1302	m ²	0,29	377,58
1.5.4	Bankett räumen	295	m	2,00	590,00
1.5.5	Angleichung Seitenbereiche an vorhandenes Gelände	295	m	5,18	1.528,10
1.5.6	Strassenkappe anpassen im Seitenbereich	4	St	31,63	126,52
				1.5 ERDARBEITEN	<u>9.630,92</u>
1.6	ENTWÄSSERUNG				
1.6.1	Kontroll- und Spülschacht DN 400 mit Sandfang	5	St	261,09	1.305,45
1.6.2	Aufsatz f. Straßenablauf aufsetzen 500x500,D,Begu * ... Freitext ... Dämpf.Einlage * Zinkeimer A 2 Höhe planmäßig	5	St	333,23	1.666,15
1.6.3	Straßenablauf auf Höhe setzen	2	St	26,35	52,70
					Übertrag: 3.024,30

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017		Kostenberechnung		Seite 6 von 9	
Straßenbau Niederklütz				STB Kaiser mit Pflaster04-2017	
				Alle Währungsangaben in EUR	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster				
1.6	ENTWÄSSERUNG				
					Übertrag: 3.024,30
1.6.4	Bogen 45°	14	St	20,10	281,40
1.6.5	Flexible Regenwassertransportleitung aus PE-HD	14	m	45,00	630,00
1.6.6	Abzweig 45° DN 150	4	St	30,54	122,16
1.6.7	Übergang in KG-ME	4	St	51,27	205,08
1.6.8	Kopflöcher für die Herstellung der Anschlüsse an die	8	St	150,00	1.200,00
1.6.9	Teilsickerrohr-LP aus PE-HD	160	m	13,17	2.107,20
1.6.10	Bogen 45°	6	St	18,14	108,84
1.6.11	Endverschluss	5	St	8,10	40,50
				1.6 ENTWÄSSERUNG	<u>7.719,48</u>
1.7	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL				
	Für Folgepositionen gilt				
1.7.1	112 0614 10822179101 Frostschutzschicht herstellen Bk0,3 * 0/32 Feinanteil UF3 * DPr 100+EV2 100 ... Freitext ... * natürl. Gstk. Abrechng. Auftrag	376	m³	25,21	9.478,96
1.7.2	112 0614 219221110 Schottertragschicht herstellen Bk0,3 * 0/45 DPr min. 100 v.H. * Dicke 15 cm natürl. Gstk.	1321	m²	4,93	6.512,53
1.7.3	112 0614 907211211 Bankett profilgerecht herstellen Vegetationstr. * einschichtig				
					Übertrag: 15.991,49

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 7 von 9****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Pflaster04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

1 Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster
 1.7 TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag: 15.991,49

12 tief+ 6 hoch * Bündig
 DPR 100 * RSM 5.1 ausbr.

		39	m ³	42,21	1.646,19
--	--	----	----------------	-------	----------

1.7.4 Kontrollprüfung gem. DIN 18134 zur Ermittlung des
 Verformungsmoduls EV2 auf dem Planum und

		8	St	150,00	1.200,00
--	--	---	----	--------	----------

1.7 TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL 18.837,68

1.8 PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN

1.8.1 115 1011 31507111101
 Bordsteine aus Naturst. setzen
 NBSt. B 6-120 * Granit
 Dichtstreifen * Gerader Stein
 bis 10 cm unt.OK * Fund.-BetonUnt.AG

		116	m	42,00	4.872,00
--	--	-----	---	-------	----------

1.8.2 115 0011 42512133100
 Rinne a. Pflast. aus Nst. herst. Bordrinne. 160/160/160 mm
 Granit 3-zeilig Fund. eins.C16/20 Fugen Zem.mört.

		178	m	61,64	10.971,92
--	--	-----	---	-------	-----------

1.8.3 115 1011 42512121100
 Rinne a. Pflast. aus Nst. herst.
 Bordrinne. * 160/160/160 mm
 Granit * 2-zeilig
 Fund.eins.C12/15 * Fugen Zem.mört.

		119	m	45,57	5.422,83
--	--	-----	---	-------	----------

1.8.4 Bordsteine aus Beton setzen BSt. T 10 x 30

		122	m	18,00	2.196,00
--	--	-----	---	-------	----------

1.8.5 Betonsteinpflasterdecke herstellen
 Geh-/Radwegflchn.

		151	m ²	38,00	5.738,00
--	--	-----	----------------	-------	----------

1.8.6 Pflastersteine zuarbeiten
 Schneiden * B-Verbundstein
 Dicke 8-10 cm

		116	m	1,31	151,96
--	--	-----	---	------	--------

1.8.7 115 1011 12510211019
 Pflasterd. mit Großpfl.st. herst.
 Fahrbahn * 160/160/160 mm
 Granit * Bettung 0/8
 Fuge 0/5 * ... Freitext ...

		785	m ²	85,00	66.725,00
--	--	-----	----------------	-------	-----------

Übertrag: 96.077,71

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017		Kostenberechnung		Seite 8 von 9	
Straßenbau Niederklütz				STB Kaiser mit Pflaster04-2017	
				Alle Währungsangaben in EUR	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster				
1.8	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN				
				Übertrag: 96.077,71	
1.8.8	Strassenkappe anpassen in Pflasterfläche	4	St	42,16	168,64
1.8.9	Pflaster umpflastern Nebenflächen * Fl. 10 bis 100 m2 Großpfl.Naturst. * ErsatzSt. 10-15vH In Bögen * Sand oder Kiessan Sand 0/2	15	m ²	46,45	696,75
1.8.10	Oberboden abtragen und andecken Abtrag 25 - 50 cm ... Freitext ... Andeckung 25-50cm Abrechnung Abtr	19	m ³	12,00	228,00
1.8.11	Trockenmauer mit neuem Material	53	m ²	260,00	13.780,00
1.8.12	Fundament f. Trockenmauer herstell. Bodenklassen 3-5 Boden entfernen	40	m ³	27,00	1.080,00
1.8.13	106 0093 24208001005 Boden lösen und zwischenlagern Klasse 3 bis 5 Boden i. lagern Ab-/Auftrag/DfB	50	m ³	7,05	352,50
1.8.14	106 0093 24771012002 Boden, gelagert, einbauen Klasse 3 bis 5 Boden i. fördern Vert.+Grub. verf. Bauw.hinterfüll. Abrechng. Auftrag	60	m ³	10,50	630,00
					1.8 PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN
					<u>113.013,60</u>
1.9	PLANUNG				
1.9.1	Ing.-honorar	1	psch	28.400,25	28.400,25
					1.9 PLANUNG
					<u>28.400,25</u>
					1 Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster
					<u>216.483,91</u>

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017

Kostenberechnung

Seite 9 von 9

Straßenbau Niederklütz

STB Kaiser mit Pflaster04-2017

Alle Währungsangaben in EUR

Zusammenstellung

1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG	16.712,36
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN	551,98
1.3	VERKEHRSSICHERUNG	8.513,47
1.4	ABBRUCH	13.104,17
1.5	ERDARBEITEN	9.630,92
1.6	ENTWÄSSERUNG	7.719,48
1.7	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	18.837,68
1.8	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN	113.013,60
1.9	PLANUNG	28.400,25
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Pflaster	216.483,91
	Summe	216.483,91
	zzgl. MwSt 19 %	<u>41.131,94</u>
	Gesamtsumme	<u>257.615,85</u>

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

Inhaltsverzeichnis

1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt	1
1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG	1
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN	2
1.3	VERKEHRSSICHERUNG	3
1.4	ABBRUCH	4
1.5	ERDARBEITEN	5
1.6	ENTWÄSSERUNG	5
1.7	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	6
1.8	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN	7
1.9	BITUMINÖSE SCHICHTEN	8
1.10	PLANUNG	10

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 1 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	LEISTUNGSBESCHREIBUNG				
	BEMERKUNGEN				
	STRASSENBAU				
	Auslegung der ZTV LW 99 und abweichende Regelungen hierzu				
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt				
1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG				
1.1.1	101 0015 10721 Baustelle einrichten Dies.LV-Abschn. Zufahrt vorh.	1	psch	6.500,00	6.500,00
1.1.2	101 0015 11202 Baustelle räumen Dies. LV-Abschn.	1	psch	863,50	863,50
1.1.3	Anliegerinformation	1	psch	88,64	88,64
1.1.4	Vorb. zur Bestandsplanerarbeitung	1	psch	45,00	45,00
1.1.5	Achsabsteckung	1	psch	650,00	650,00
1.1.6	Bestandspläne Straßenbau fertigen	1	psch	1.350,00	1.350,00
1.1.7	Beweissicherung	3	St	265,06	795,18
1.1.8	EU-Schild aufstellen	1	St	95,39	95,39
1.1.9	Kabelschutzrohr einbauen	153	m	6,17	944,01
1.1.10	Kabelgraben für Leerrohr ausheben	153	m	7,01	1.072,53
1.1.11	Hilfsüberfahrt	3	St	12,51	37,53
1.1.12	Sicherung Ver-/Entsorgung	1	psch	200,00	200,00

Übertrag: 12.641,78

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 2 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP	
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt					
1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG					
				Übertrag: 12.641,78		
1.1.13	Rohrgraben m. Stahlpl. o. ae. abd.	4	St	21,87	87,48	
1.1.14	Umsetzen der Rohrgrabenabdeckung	4	St	5,69	22,76	
1.1.15	Rohrgrabenbruecken herstellen	4	St	26,57	106,28	
1.1.16	Rohrgrabenbrücke umsetzen	4	St	5,69	22,76	
1.1.17	Betonrecyclingschicht zur Verkehrslenkung herstellen.	60	m³	62,89	3.773,40	
1.1.18	Einfriedigungen sichern.	30	m	1,93	57,90	
				1.1 BAUSTELLENEINRICHTUNG	<u>16.712,36</u>	
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN					
1.2.1	Bedarfsposition Stundenlohnarbeiten fuer Arbeitskraft	1	h	44,26	44,26	
1.2.2	Bedarfsposition Spezialbaufacharbeiter	1	h	35,73	35,73	
1.2.3	Baufacharbeiter	1	h	35,73	35,73	
1.2.4	Bauwerker	1	h	35,73	35,73	
1.2.5	Baugerät	1	h	54,81	54,81	
1.2.6	Planierraupe	1	h	59,83	59,83	
1.2.7	Flächenrüttler	1	h	39,25	39,25	
1.2.8	Kompressor	1	h	9,29	9,29	

Übertrag: 314,63

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 3 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

1 Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt
1.2 STUNDENLOHNARBEITEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 314,63
1.2.9	Bohr- o. Abbauhammer	1	h	36,76	36,76
1.2.10	Tauchpumpe mind. 8 cbm/h	1	h	37,94	37,94
1.2.11	LKW ca. 5t	1	h	42,17	42,17
1.2.12	LKW-Kipper , ca. 12 t	1	h	45,18	45,18
1.2.13	Kleintransporter, ca. 1,5 t	1	h	75,30	75,30
				1.2 STUNDENLOHNARBEITEN	<u>551,98</u>
1.3	VERKEHRSSICHERUNG				
1.3.1	Verkehrssicherungspläne erstellen	1	psch	75,30	75,30
1.3.2	105 0007 121190091 Verkehrssicherung läng.Dauer durchf Arbeitsstelle ... Freitext Freitext ... Kontr.ges.vergüt.	1	St	1.550,00	1.550,00
1.3.3	Verkehrssicherung läng. Dauer vorh. Halbseitige Sperrung	160	d	12,05	1.928,00
1.3.4	105 0007 80111 Kontrolle der Arbeitsstellensicherung	160	d	10,04	1.606,40
1.3.5	Straßenvollsperrung	1	psch	1.500,00	1.500,00
1.3.6	105 0007 50102011002 Transp. Lichtsignalanlage aufstellen LSA f.Engst.Typ C Funkverbindung Versorg. n. Wahl Steuer.verk.abh.	1	St	451,81	451,81
1.3.7	105 0007 506020101 Transportable LS- Anlage vorhalten LSA f.Engst.Typ C Funkverbindung Versorg. n. Wahl	160	d	2,64	422,40
1.3.8	105 0007 5112011				

Übertrag: 7.533,91

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017		Kostenberechnung		Seite 4 von 11	
Straßenbau Niederklütz				STB Kaiser mit Asphalt04-2017	
				Alle Währungsangaben in EUR	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt				
1.3	VERKEHRSSICHERUNG				
					Übertrag: 7.533,91
	Transportable LS- Anlage umsetzen LSB f.Engst.Type C Funkverbindung Versorg. n. Wahl	6	St	75,30	451,80
1.3.9	Lichtsignalanlage bedienen	40	h	7,17	286,80
	Hier sind sämtliche Schilder gemäß Regelplan				
1.3.10	VZ für Verkehrssicherung	1	psch	150,60	150,60
1.3.11	Zusatzschild	2	St	5,02	10,04
1.3.12	Verkehrsschild aufstellen "Sonderzeichen"	2	St	15,06	30,12
1.3.13	Verkehrszeichen/Ortsnamen auskreuzen	2	St	25,10	50,20
				1.3 VERKEHRSSICHERUNG	<u>8.513,47</u>
1.4	ABBRUCH				
1.4.1	115 1011 025810200 Bordsteine aufnehmen. Naturstein B6, B7 * Fund. bis 10 cm All. verwerten	116	m	4,53	525,48
1.4.2	Plattenbel. aus-und einbauen Rad- und Gehwege * ... Freitext Freitext ... * ... Freitext Freitext ... * Fuge 0/2	116	m ²	4,16	482,56
1.4.3	Pflasterdecke mit Unterl.aufnehmen Großpflaster * Sandbettung Schottertragsch. * Tiefe 30 - 40 cm Mat.a.einebnen * Weg 2,5 - 5 km Abrechnung Abtrag	705	m ²	12,00	8.460,00
1.4.4	110 0606 504212004 Straßenablauf ausbauen Beton/Mauerwerk * Tiefe bis 1,25 m StrA in bef. Fl. * Aushub verwerten	7	St	41,59	291,13
					Übertrag: 9.759,17

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 5 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt				
1.4	ABBRUCH				
					Übertrag: 9.759,17
1.4.5	vorh. Trockenmauer aus unbearbeitetem Material	45	m ²	25,00	1.125,00
1.4.6	Pflaster umpflastern	54	m ²	35,00	1.890,00
1.4.7	Pflasterrinne aufnehmen	22	m	15,00	330,00
				1.4 ABBRUCH	<u>13.104,17</u>
1.5	ERDARBEITEN				
1.5.1	Boden aus Abtragsstrecken	545	m ³	12,00	6.540,00
1.5.2	Profilgerechtes Herstellen des Planums	1302	m ²	0,36	468,72
1.5.3	106 0808 40599 Boden verdichten ... Freitext ...	1302	m ²	0,29	377,58
1.5.4	Bankett räumen	295	m	2,00	590,00
1.5.5	Angleichung Seitenbereiche an vorhandenes Gelände	295	m	5,18	1.528,10
1.5.6	Strassenkappe anpassen im Seitenbereich	4	St	31,63	126,52
				1.5 ERDARBEITEN	<u>9.630,92</u>
1.6	ENTWÄSSERUNG				
1.6.1	Kontroll- und Spülschacht DN 400 mit Sandfang	5	St	261,09	1.305,45
1.6.2	Aufsatz f. Straßenablauf aufsetzen 500x500,D,Begu * ... Freitext ... Dämpf.Einlage * Zinkeimer A 2 Höhe planmäßig	5	St	333,23	1.666,15
1.6.3	Straßenablauf auf Höhe setzen	2	St	26,35	52,70
					Übertrag: 3.024,30

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017		Kostenberechnung		Seite 6 von 11	
Straßenbau Niederklütz				STB Kaiser mit Asphalt04-2017	
				Alle Währungsangaben in EUR	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt				
1.6	ENTWÄSSERUNG				
					Übertrag: 3.024,30
1.6.4	Bogen 45°	14	St	20,10	281,40
1.6.5	Flexible Regenwassertransportleitung aus PE-HD	14	m	45,00	630,00
1.6.6	Abzweig 45° DN 150	4	St	30,54	122,16
1.6.7	Übergang in KG-ME	4	St	51,27	205,08
1.6.8	Kopflöcher für die Herstellung der Anschlüsse an die	8	St	150,00	1.200,00
1.6.9	Teilsickerrohr-LP aus PE-HD	160	m	13,17	2.107,20
1.6.10	Bogen 45°	6	St	18,14	108,84
1.6.11	Endverschluss	5	St	8,10	40,50
				1.6 ENTWÄSSERUNG	<u>7.719,48</u>
1.7	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL				
	Für Folgepositionen gilt				
1.7.1	112 0614 10822179101 Frostschutzschicht herstellen Bk0,3 * 0/32 Feinanteil UF3 * DPr 100+EV2 100 ... Freitext ... * natürl. Gstk. Abrechng. Auftrag	376	m³	25,21	9.478,96
1.7.2	112 0614 219221110 Schottertragschicht herstellen Bk0,3 * 0/45 DPr min. 100 v.H. * Dicke 15 cm natürl. Gstk.	1321	m²	4,93	6.512,53
1.7.3	112 0614 907211211 Bankett profilgerecht herstellen Vegetationstr. * einschichtig				
					Übertrag: 15.991,49

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 7 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

1 Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt
 1.7 TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag: 15.991,49

12 tief+ 6 hoch * Bündig
 DPR 100 * RSM 5.1 ausbr.

		39	m ³	42,21	1.646,19
--	--	----	----------------	-------	----------

1.7.4 Kontrollprüfung gem. DIN 18134 zur Ermittlung des
 Verformungsmoduls EV2 auf dem Planum und

		8	St	150,00	1.200,00
--	--	---	----	--------	----------

1.7 TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL 18.837,68

1.8 PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN

1.8.1 115 1011 31507111101
 Bordsteine aus Naturst. setzen
 NBSt. B 6-120 * Granit
 Dichtstreifen * Gerader Stein
 bis 10 cm unt.OK * Fund.-BetonUnt.AG

		116	m	42,00	4.872,00
--	--	-----	---	-------	----------

1.8.2 115 0011 42512133100
 Rinne a. Pflast. aus Nst. herst. Bordrinne. 160/160/160 mm
 Granit 3-zeilig Fund. eins.C16/20 Fugen Zem.mört.

		22	m	61,64	1.356,08
--	--	----	---	-------	----------

1.8.3 115 1011 42512121100
 Rinne a. Pflast. aus Nst. herst.
 Bordrinne. * 160/160/160 mm
 Granit * 2-zeilig
 Fund.eins.C12/15 * Fugen Zem.mört.

		119	m	45,57	5.422,83
--	--	-----	---	-------	----------

1.8.4 Bordsteine aus Beton setzen BSt. T 10 x 30

		122	m	18,00	2.196,00
--	--	-----	---	-------	----------

1.8.5 Betonsteinpflasterdecke herstellen
 Geh-/Radwegflchn.

		151	m ²	38,00	5.738,00
--	--	-----	----------------	-------	----------

1.8.6 Pflastersteine zuarbeiten
 Schneiden * B-Verbundstein
 Dicke 8-10 cm

		116	m	1,31	151,96
--	--	-----	---	------	--------

1.8.7 115 1011 12510211019
 Pflasterd. mit Großpfl.st. herst.
 Fahrbahn * 160/160/160 mm
 Granit * Bettung 0/8
 Fuge 0/5 * ... Freitext ...

		28	m ²	85,00	2.380,00
--	--	----	----------------	-------	----------

Übertrag: 22.116,87

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 8 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

1 Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt
 1.8 PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag: 22.116,87

1.8.8	Strassenkappe anpassen in Pflasterfläche	4	St	42,16	168,64
-------	--	---	----	-------	--------

1.8.9	Pflaster umpflastern Nebenflächen * Fl. 10 bis 100 m2 Großpfl.Naturst. * ErsatzSt. 10-15vH In Bögen * Sand oder Kiessan Sand 0/2	15	m ²	46,45	696,75
-------	--	----	----------------	-------	--------

1.8.10	115 1011 12510211019 Pflasterd. mit Großpfl.st. herst . Fahrbahn * 160/160/160 mm Granit * Bettung 0/8 Fuge 0/5 * ... Freitext ...	20	m ²	80,00	1.600,00
--------	--	----	----------------	-------	----------

1.8.11	Oberboden abtragen und andecken Abtrag 25 - 50 cm ... Freitext ... Andeckung 25-50cm Abrechnung Abtr	19	m ³	12,00	228,00
--------	---	----	----------------	-------	--------

1.8.12	Trockenmauer mit neuem Material	53	m ²	260,00	13.780,00
--------	---------------------------------	----	----------------	--------	-----------

1.8.13	Fundament f. Trockenmauer herstell. Bodenklassen 3-5 Boden entfernen	40	m ³	27,00	1.080,00
--------	---	----	----------------	-------	----------

1.8.14	106 0093 24208001005 Boden lösen und zwischenlagern Klasse 3 bis 5 Boden i. lagern Ab-/Auftrag/DfB	50	m ³	7,05	352,50
--------	--	----	----------------	------	--------

1.8.15	106 0093 24771012002 Boden, gelagert, einbauen Klasse 3 bis 5 Boden i. fördern Vert.+Grub. verf. Bauw.hinterfüll. Abrechng. Auftrag	60	m ³	10,50	630,00
--------	---	----	----------------	-------	--------

1.8 PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN				40.652,76	
---	--	--	--	------------------	--

1.9 BITUMINÖSE SCHICHTEN

1.9.1	113 0715 148152000 Asphalttragsch. aus AC 22 T N herst Bk0,3 bis Bk1,8 * Dicke 8 cm 50/70	966	m ²	16,50	15.939,00
-------	--	-----	----------------	-------	-----------

1.9.2	113 0014 0381002				
-------	------------------	--	--	--	--

Übertrag: 15.939,00

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017**Kostenberechnung****Seite 9 von 11****Straßenbau Niederklütz****STB Kaiser mit Asphalt04-2017**

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt				
1.9	BITUMINÖSE SCHICHTEN				
				Übertrag: 15.939,00	
	Asphaltbefestigung trennen Schneiden Dicke 3 - 6 cm	3,5	m	7,98	27,93
1.9.3	113 0715 153191000 Asphalttragsch. aus AC 22 T N herst Bk0,3 bis Bk1,8 * ... Freitext ... 70/100	8	t	78,23	625,84
1.9.4	113 0015 0589001 Unterlage reinigen ... Freitext ... Selb.aufn.Kehrm.	966	m ²	0,10	96,60
1.9.5	113 0715 063210223 Bitumenemulsion aufsprühen Bk0,3 bis Bk1,8 * Asphalt frisch C40BF1-S * Menge 250 g/m2 Vor ADS	966	m ²	0,35	338,10
1.9.6	113 0715 34811200003 Asphaltdecksch. aus AC 8 D N herst. Bk0,3 und Bk1,0 * Dicke 4 cm 50/70 * Böschung 2zu1	953	m ²	12,50	11.912,50
1.9.7	113 0715 35311200001 Asphaltdecksch. aus AC 8 D N herst. Bk0,3 und Bk1,0 * N. Unterlagen AG 50/70 * Böschung 2zu1	4	t	146,51	586,04
1.9.8	Asphalt im Handeinbau (Zulage)	43	m ²	3,35	144,05
	ASPHALTBEARBEITUNG IN FAHRBAHN				
1.9.9	113 0014 912314121 Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst. Längs-/Querfuge Deckschicht Tiefe 40 mm Breite 10 mm Verf. mit Ufst. Fugenmasse N 2	119	m	9,92	1.180,48
1.9.10	113 0014 917135101 Anschluss mit Fugenband herstellen Anschl. ADS Anschl.längs+quer Schichtd. 4 cm Bis 20 m Breite 10 mm	8	m	10,31	82,48
1.9.11	113 0015 9221104 Randabdichtung herstellen 25/55-55 A Ein Arbeitsgang über 12				

Übertrag: 30.933,02

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017		Kostenberechnung		Seite 10 von 11	
Straßenbau Niederklütz				STB Kaiser mit Asphalt04-2017	
				Alle Währungsangaben in EUR	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt				
1.9	BITUMINÖSE SCHICHTEN				
				Übertrag:	30.933,02
	- 14 cm	155	m	9,50	1.472,50
1.9.12	113 0014 9521011 Abstumpfungsmaßnahme durchführen LFK 1/3 Menge 1 kg/m2 Maschinell	866	m ²	2,55	2.208,30
1.9.13	Schachtabdeckung auf Höhe setzen	14	St	188,50	2.639,00
1.9.14	Nachweis der Verdichtung , der Einbaustärken und der	1	St	1.546,17	1.546,17
				1.9 BITUMINÖSE SCHICHTEN	<u>38.798,99</u>
1.10	PLANUNG				
1.10.1	Ing.-honorar	1	psch	24.499,19	24.499,19
				1.10 PLANUNG	<u>24.499,19</u>
				1 Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt	<u>179.021,00</u>

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

25.04.2017
Straßenbau Niederklütz

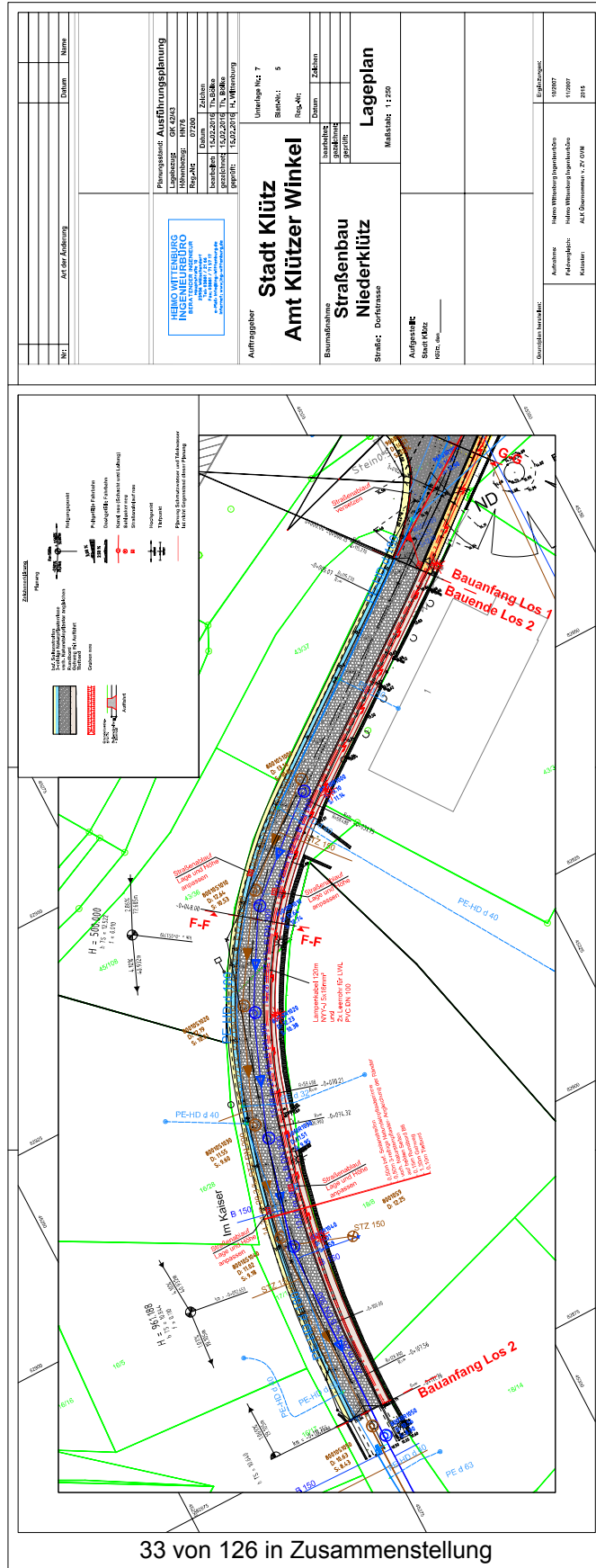
Kostenberechnung

Seite 11 von 11
STB Kaiser mit Asphalt04-2017
Alle Währungsangaben in EUR**Zusammenstellung**

1.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG	16.712,36
1.2	STUNDENLOHNARBEITEN	551,98
1.3	VERKEHRSSICHERUNG	8.513,47
1.4	ABBRUCH	13.104,17
1.5	ERDARBEITEN	9.630,92
1.6	ENTWÄSSERUNG	7.719,48
1.7	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	18.837,68
1.8	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN	40.652,76
1.9	BITUMINÖSE SCHICHTEN	38.798,99
1.10	PLANUNG	24.499,19
1	Straßenbau im Kaiser Klütz Variante Asphalt	179.021,00
	Summe	179.021,00
	zzgl. MwSt 19 %	<u>34.013,99</u>
	Gesamtsumme	<u>213.034,99</u>

Variantenübersicht Straßenbau "Im Kaiser " in Klütz

Variante	Kosten	Förderung 65%	Anteil Stadt35%
1. Asphalt	213.000,00 €	138.450,00 €	74.550,00 €
2.Natursteinpflaster	258.000,00 €	167.700,00 €	90.300,00 €
<u>Differenz</u>	<u>45.000,00 €</u>	<u>29.250,00 €</u>	<u>15.750,00 €</u>



Nr.:		AL (für Anfertigung)		Datum		Name	
<p>HEINO WITENBURG INGENIEURBÜRO Heino Witenburg Klützig, 15222 Klützig Tel. 0354 309000 Fax 0354 309001 E-Mail: h.witenburg@witenburg.de www.witenburg.de</p>							
<p>Planungsart: Ausführungsplanung</p> <p>Lageplan: GK 4243 Entwurf: H179 Datum: 13.02.2018 Zeichner: H179 Datum: 13.02.2018 Zeichner: H179 Datum: 13.02.2018 Zeichner: H179 Datum: 13.02.2018 Zeichner: H179</p>							
<p>Auftraggeber Stadt Klützig Amt Klützer Winkel</p>				<p>Unterlage Nr.: 7 Blatt Nr.: 5 Reg.-Nr.:</p>			
<p>Baumabnahme Straßenbau Niederklützig</p>				<p>Lageplan Maßstab: 1:250</p>			
<p>Aufgabe: Street Netz HD: see...</p>							
Genehmigt von:		Heino Witenburg		10/2007		Ergänzung:	
Prüft:		Heino Witenburg		11/2007			
Korrigiert:		A.L. Grommelt		2/2018			

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

07.07.2016
Straßenbau Niederklütz

Kostenberechnung

Seite 9 von 10
Straßenbau im Kaiser
Alle Währungsangaben in EUR

Zusammenstellung

01.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	11.724,77
01.02	STUNDENLOHNARBEITEN	551,98
01.03	VERKEHRSSICHERUNG	4.404,68
01.04	ABBRUCH	3.536,33
01.05	ERDARBEITEN	3.323,51
01.06	ENTWÄSSERUNG	5.613,57
01.07	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	8.303,17
01.08	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN	47.604,50
01.09	PLANUNG	15.007,38
01	Straßenbau im Kaiser Klütz	100.069,89
	Summe	100.069,89
	zzgl. MwSt 19 %	<u>19.013,28</u>
	Gesamtsumme	<u>119.083,17</u>

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: V Klütz/17/11320-1			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 30.05.2017 Verfasser: Carola Mertins			
Bebauungsplan Nr. 17 a der Stadt Klütz für den Bereich Am Bahnhof - 1. Änderung Hier: Grundsatzbeschluss zum Gestaltungskonzept				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat den Bebauungsplan Nr. 17a für das Gebiet "Am Bahnhof" aufgestellt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Regelung des Bestandes und die Neubebauung zu schaffen. Ebenso wurden Regelungen für den ruhenden Verkehr mit dem Bebauungsplan Nr. 17a getroffen und festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 17a ist seit September 2009 rechtskräftig.

Von der im Jahr 2009 anvisierten Änderung des Planungszieles, in dem Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 eine Kindertagesstätte einzuordnen, hält die Stadt Klütz nicht länger fest. Die hierzu gefassten Beschlüsse sind hinfällig; ein entsprechender Beschluss wird mit dem Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a der Stadt Klütz gefasst. Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a ist neu festzulegen.

Die Stadt Klütz formuliert für den Bereich, der für eine Neubebauung in Frage kommt, die Planungsziele neu. In Korrespondenz zum Schloss und zum Park Bothmer soll das Wohngebiet entstehen und Sichtbeziehungen eröffnen. Die Art der baulichen Nutzung soll - wie im Bebauungsplan Nr. 17a bereits festgesetzt - im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes festgesetzt werden.

Das vorliegende städtebauliche Konzept soll die Grundstruktur für das Baugebiet vorgeben. Nunmehr wäre zu entscheiden, ob sich die Bebauung nach traditionellen Vorgaben oder unter modernem Gesichtspunkt entwickeln soll. In diesem Zusammenhang wäre auch zu entscheiden, ob nur eingeschossige Gebäude mit Steildach oder nur zweigeschossige Gebäude mit einem Flachdach entstehen sollen. Maßgeblich sollte sein, dass die Bebauung einheitlich, das bedeutet mit einheitlicher Raumbildungsstruktur vorgegeben wird. Damit soll die Bedeutung in der Nähe zum Schloss Bothmer und die Sichtbeziehung entsprechend unterstrichen werden. Zentraler Punkt ist die Sicht aus dem Bahnhofsbereich in Richtung Bothmer. Inmitten der Bebauung soll eine angerartige Struktur entstehen über die sich die Weitsicht Richtung Schloss eröffnet. Die Einbindung in das geplante Wegenetz gemäß Infrastrukturprogramm der Stadt Klütz ist vorgesehen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Grundsatzentscheidung zur Gestaltung der Neubebauung sollen die Vorbereitungen für einen Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz geschaffen werden.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan wird nach weiterer detaillierter Durcharbeitung und Bestätigung zum Konzept präzisiert und festgelegt. Die Grundzüge der Planung sollen als Grundlage für die Bemessung des Plangeltungsbereiches dienen. Die Auswirkungen auf

die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind zu überprüfen. Dazu gehört auch die Rücknahme von Parkplatzflächen oder von Grünflächen, die mittlerweile unter anderen Gesichtspunkten innerhalb der städtebaulich-räumlichen Entwicklungskonzeption der Stadt Klütz zu betrachten sind.

Der Bauausschuss der Stadt Klütz hat am 15.12.2016 das Planungsbüro Mahnel angegeben zur nächsten Bauausschusssitzung Alternativvorschläge zu unterbreiten, die als Kompromisslösung zwischen dem vorliegenden Änderungsentwurf und dem bestandskräftigen Bebauungsplan dienen sollen, diese werden den Ausschussmitgliedern in der Bauausschusssitzung am 25.04.2017 vorgestellt.

Unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes für den Bebauungsplan Nr. 17a der Stadt Klütz, hier 1. Änderung, werden Ziele zur Gestaltung und zur Kubatur der baulichen Anlagen erörtert. Grundlage sind die Gestaltungsempfehlungen für die Stadt Klütz, die gesamtheitlich entwickelt wurden und auf derer Grundlage bereits die Gestaltungsempfehlungen für den Bebauungsplan Nr. 28.1, Lindenring, und den Bebauungsplan Nr. 31.2, An der Bamburg, entwickelt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt das städtebauliche Konzept unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Kubatur und zur Gestaltung gemäß Bauausschuss für die Stadtvertretung.

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, für die Neugestaltung der für die Neubebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17a der Stadt Klütz in der vorgelegten Form.


Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Gestaltungskonzept
Beschlussauszug Gestaltung
Abstimmung Arbeitsgruppe



STADT KLÜTZ
 1. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 17a

 Planungsbüro Mahnel
 23036 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gym@t-online.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

Planarstellung: **Gestaltungskonzept**

M 1:2.000
 Feb. 2017

AMT S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

**Auszug - Auswertung der Arbeitsgruppensitzung
"Gestalterische Festsetzungen von Bebauungsplänen"**

Sitzung: SV Klütz/05/651/2016 Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz
TOP: Ö 15
Gremium: Stadtvertretung Klütz **Beschlussart:** ungeändert beschlossen
Datum: Mo, 23.05.2016 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 19:00 - 20:45 **Anlass:** ordentliche Sitzung
Raum: Sitzungssaal des Amtes
Ort: Klütz, Schloßstraße 1
Vorlage: SV Klütz/16/10122 Auswertung der Arbeitsgruppensitzung "Gestalterische Festsetzungen von Bebauungsplänen"

Beschluss:

Am 05.01.2016 fand eine Abstimmung in der Stadt Klütz zu den Festsetzungen und Zielsetzungen der Ortsgestaltungssatzung bzw. der zukünftigen Bauleitplänen statt. Folgende Punkte sollen in den zukünftigen Bebauungsplänen sowie in der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Klütz berücksichtigt werden:

Bebauungsplan Nr. 31.2 der Stadt Klütz

- Bereiche mit Stadtvillen oder MFH; Zulässigkeit mehrerer WE je Wohnhaus (Einzelhaus).
- WE mit 70 – 80 m² (3 Räume).
- Zu den Wohnblöcken hin auch höhere Gebäude mit 2VG+DG oder Staffelgeschoss zulässig.
- Ziel ist es, jedem Gebiet einen entsprechenden Bezug zu geben und eine entsprechende Kennzeichnung.
- Die Bäume sollen im Straßenbereich alleeartigen Charakter einnehmen und entsprechend darstellen.
- Hecken sollen privat zugeordnet und über Baulasten gesichert werden.
- Höhe 1,20 m bis 1,50 m; (Anmerkung - nach der Diskussion haben sich Sachverhalte ergeben, dass aus Sicherheitsaspekten in beengten Verkehrsräumen die Höhe auf max. 0,80 cm zu beschränken ist).
- Baugrenzen sind im B28 vorgegeben.
- Großbäume sind in einzelnen Situationen zu verwenden. Ansonsten kleinkronige Bäume.
- Auswahl der Bäume hinsichtlich des unterschiedlichen Charakters des B-Plan-Gebietes auswählen.
- Verschiedene Baumauswahl im B-Plan vorschlagen.
- Klütz - Rosenstadt könnte als Thema auch aufgegriffen werden.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28

- an platzartigen Flächen/ Einbindungen Straßen mgl. Großbaum.
- Je Baugrundstück maximal 1 Einfahrt mit maximal 4,00 m Breite.
- Carports hinter der straßenseitigen Gebäudefront, auch Stellplätze sollen nicht im Vorgartenbereich zulässig sein.
- Heimische Gehölze für die Hecke zu verwenden mit entsprechender Anpflanzung und einer Einfriedung als Zaun nur mit Hecke.
- Hecken können über Baulasten gesichert werden.
- Die Farben sollen gebrochen verwendet werden.

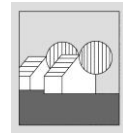
- Dachsteine rot - Bezug auf ziegelrot, keine glasierten bzw. glänzenden Dacheindeckung.
 - In den entsprechenden Nuancen.
 - Außenwand Putz und Verblender, wobei Holz nur untergeordnet verwendet werden darf.
 - Inhalte
- o Außenwände: Putz: pastellfarben (ocker, beige, creme,...), rot (wie Klinker),
 - o Außenwände mit ziegelsichtiger Oberfläche: gelb bis rot
 - o Außenwände mit Ziegeloberfläche, geschlämmt: Farben wie Putz.
 - o Ansonsten Farbspektrum wie im Ort selbst,
 - o Darstellung der Dachneigungen im B28 nach außen als Walmdächer.
 - o Im inneren Bereich Zulässigkeit einer höheren Bebauung (WA 5-Gebiet) maximal zweigeschossig,
 - o Im WA 5-Gebiet ist eine zweigeschossige Bebauung mit Flachdach empfohlen,
 - o Die Straßen sollen als Grünzüge gestaltet werden,
 - o Pflaster im Fahrbahnbereich verwenden.

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28:

- ohne Phase und auf Asphalt möglichst verzichten,
- textl. Festsetzung 2.1 zu Baukörper soll entfallen,
- WA 5 - "zwingend 2 Vollgeschosse" festsetzen, mit flachem Dach (FD oder flach geneigtes Dach),
- WA - Sockelhöhe 50 cm statt 30 cm.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	14
davon anwesend:	10
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4
Befangenheit:	0



Planungsbüro Mahnel

Aktenvermerk

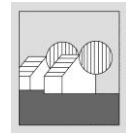
Gemeinde/ Stadt Klütz
Titel/ Vorhaben Abstimmung zu Festsetzungen und Zielsetzungen der OGS bzw. der zukünftigen Bauleitpläne

Datum: 05.01.2016
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Klütz, Sophienhof

Teilnehmer: Herr Heselhaus
 Frau Lederer
 Frau Palm
 Herr Werner Peters
 Frau Hoot
 Herr Mahnel
 Herr Hahn

Inhalt:

- Am 05.01.2016 fand eine Abstimmung in der Stadt Klütz zu den Festsetzungen und Zielsetzungen der OGS bzw. der zukünftigen Bauleitpläne statt.
- Es wurde umfassend diskutiert.
- B 31.2: Bereiche mit Stadtvillen oder MFH; Zulässigkeit mehrerer WE je Wohnhaus (Einzelhaus).
- Frau Palm berichtete, dass nach ihren Erfahrungen gern größere WE mit 70-80m² (3Räume) auch von älteren, einzelnen Personen gemietet werden.
- Zu den Wohnblöcken hin auch höhere Gebäude mit 2VG+DG oder Staffelgeschoss zulässig.
- Hinweise ergeben sich auch aus den Randnotizen und der Vorbereitung von Frau Hoot und dem Unterzeichner.
- Ziel ist es, jedem Gebiet einen entsprechenden Bezug zu geben und eine entsprechende Kennzeichnung.
- Die Bäume sollen im Straßenbereich alleeartigen Charakter einnehmen und entsprechend darstellen.
- Hecken sollen privat zugeordnet und über Baulasten gesichert werden.
- Höhe 1,20 m bis 1,50 m; (Anmerkung – nach der Diskussion haben sich Sachverhalte ergeben, dass aus Sicherheitsaspekten in beengten Verkehrsräumen die Höhe auf max. 0,80 cm zu beschränken ist).
- Baugrenzen sind im B28 vorgegeben.
- Großbäume sind in einzelnen Situationen zu verwenden. Ansonsten kleinkronige Bäume.
- Auswahl der Bäume hinsichtlich des unterschiedlichen Charakters des B-Plan-Gebietes auswählen. Verschiedene Baumauswahl im B-Plan vorschlagen.
- Bäume sind als Leitmotiv zu nutzen.
- Klütz - Rosenstadt könnte als Thema auch aufgegriffen werden.
- 1Ä B28: an platzartigen Flächen/ Einbindungen Straßen mgl. Großbaum.
- Je Baugrundstück maximal 1 Einfahrt mit maximal 4,00 m Breite.



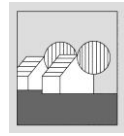
Planungsbüro Mahnel

- Carports hinter der straßenseitigen Gebäudefront, auch Stellplätze sollen nicht im Vorgartenbereich zulässig sein.
- Heimische Gehölze für die Hecke zu verwenden mit entsprechender Anpflanzung und einer Einfriedung als Zaun nur mit Hecke.
- Hecken können über Baulasten gesichert werden.
- Die Farben sollen gebrochen verwendet werden.
- Dachsteine rot – Bezug auf ziegelrot, keine glasierten bzw. glänzenden Dacheindeckung.
- In den entsprechenden Nuancen.
- Außenwand Putz und Verblender, wobei Holz nur untergeordnet verwendet werden darf.
- Inhalte
 - o Außenwände: Putz: pastellfarben (ocker, beige, creme,...), rot (wie Klinker).
 - o Außenwände mit ziegelsichtiger Oberfläche: gelb bis rot
 - o Außenwände mit Ziegeloberfläche, geschlämmt: Farben wie Putz.
 - o Ansonsten Farbspektrum wie im Ort selbst.
 - o Darstellung der Dachneigungen im B28 nach außen als Walmdächer.
 - o Im inneren Bereich Zulässigkeit einer höheren Bebauung (WA 5-Gebiet) maximal zweigeschossig.
 - o Im WA 5-Gebiet ist eine zweigeschossige Bebauung mit Flachdach empfohlen.
 - o Die Straßen sollen als Grünzüge gestaltet werden.
 - o Pflaster im Fahrbahnbereich verwenden. Die Empfehlung - ohne Phase und auf Asphalt möglichst verzichten.
 - o 1. Ä B 28: textl. Festsetz 2.1 zu Baukörper soll entfallen.
 - o 1. Ä B 28: WA 5-"zwingend 2 Vollgeschosse" festsetzen, mit flachem Dach (FD oder flach geneigtes Dach).
 - o 1. Ä B 28: WA - Sockelhöhe 50 cm statt 30 cm.

Aufgaben/
Verantwortlicher:

Sonstiges: -

Aufgestellt: ma/st
gez. Dipl.-Ing. Ronald Mahnel
Ergänzung K. Hoot
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Planungsbüro Mahnel

Verteiler: Frau Hoot
 Frau Seidenberg

Ablage: Klütz
 B-Plan Nr. 28, 1. Änderung
 B-Plan Nr. 31.2
 Klütz-Gestaltung - B-Plan-Gebiete

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11563		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.05.2017	
		Verfasser: Maria Schultz		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz				
Billigung des Vorentwurfes				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz stellt zur Regelung der Versorgung und Infrastruktur im Strandbereich die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan auf. Beide Bauleitplanungen hängen maßgeblich von der Vereinbarkeit mit den Zielen der europäischen Schutzgebietskategorie ab.

Die Bearbeitung erfolgt in Abstimmung mit den Behörden unter Berücksichtigung des derzeit vorliegenden Entwurfs des Managementplanes zum FFH-Gebiet "Wismarbuch".

Für die Baugebiete wurden die Zielsetzungen für die bauliche Gestaltung und für die Ausformung abgestimmt. Die Gebäude sind eingeschossig zzgl. Dachgeschoss herzustellen. Für die Nutzungen sind öffentliche WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung zu regeln. Die Gebäude sollen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes als Warften oder mit Aufständigung errichtet werden. Für alle anderen Fälle sind entsprechende Ausnahmeregelungen zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32 wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordwesten durch die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15,
 - im Südwesten durch den Übergang zu den Polder- und Wiesenflächen,
 - im Südosten durch die Grenze zur Nachbargemeinde Hohenkirchen,
 - im Nordosten durch den Verlauf der Landesstraße (L01) und den Verlauf des begleitenden Geh- und Radweges.
2. Der Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

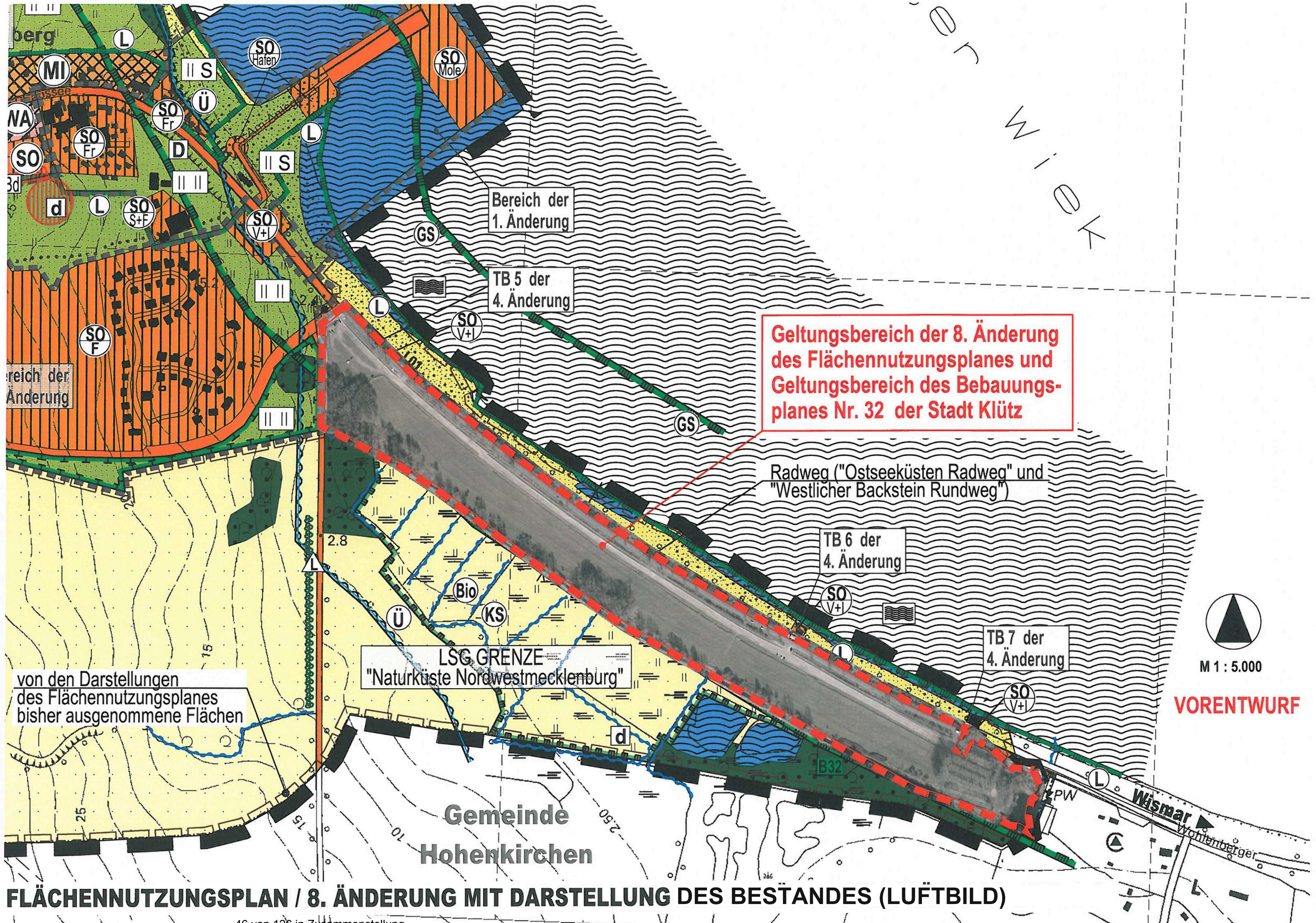
Finanzielle Auswirkungen:

Werden von der Stadt getragen – noch nicht ermittelt.

Anlagen:

Auszüge aus dem Flächennutzungsplan vor und nach der Änderung
Vorentwurf Planzeichnung
Text – Teil B

Begründung ist nach Diskussion im Bauausschuss zu erstellen.



**Geltungsbereich der 8. Änderung
des Flächennutzungsplanes und
Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Nr. 32 der Stadt Klütz**

Bereich der
Änderung

Bereich der
1. Änderung

TB 5 der
4. Änderung

Radweg ("Ostseeküsten Radweg" und
"Westlicher Backstein Rundweg")

TB 6 der
4. Änderung

TB 7 der
4. Änderung

von den Darstellungen
des Flächennutzungsplanes
bisher ausgenommene Flächen

LSG GRENZE
"Naturküste Nordwestmecklenburg"

Gemeinde
Hohenkirchen

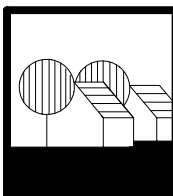
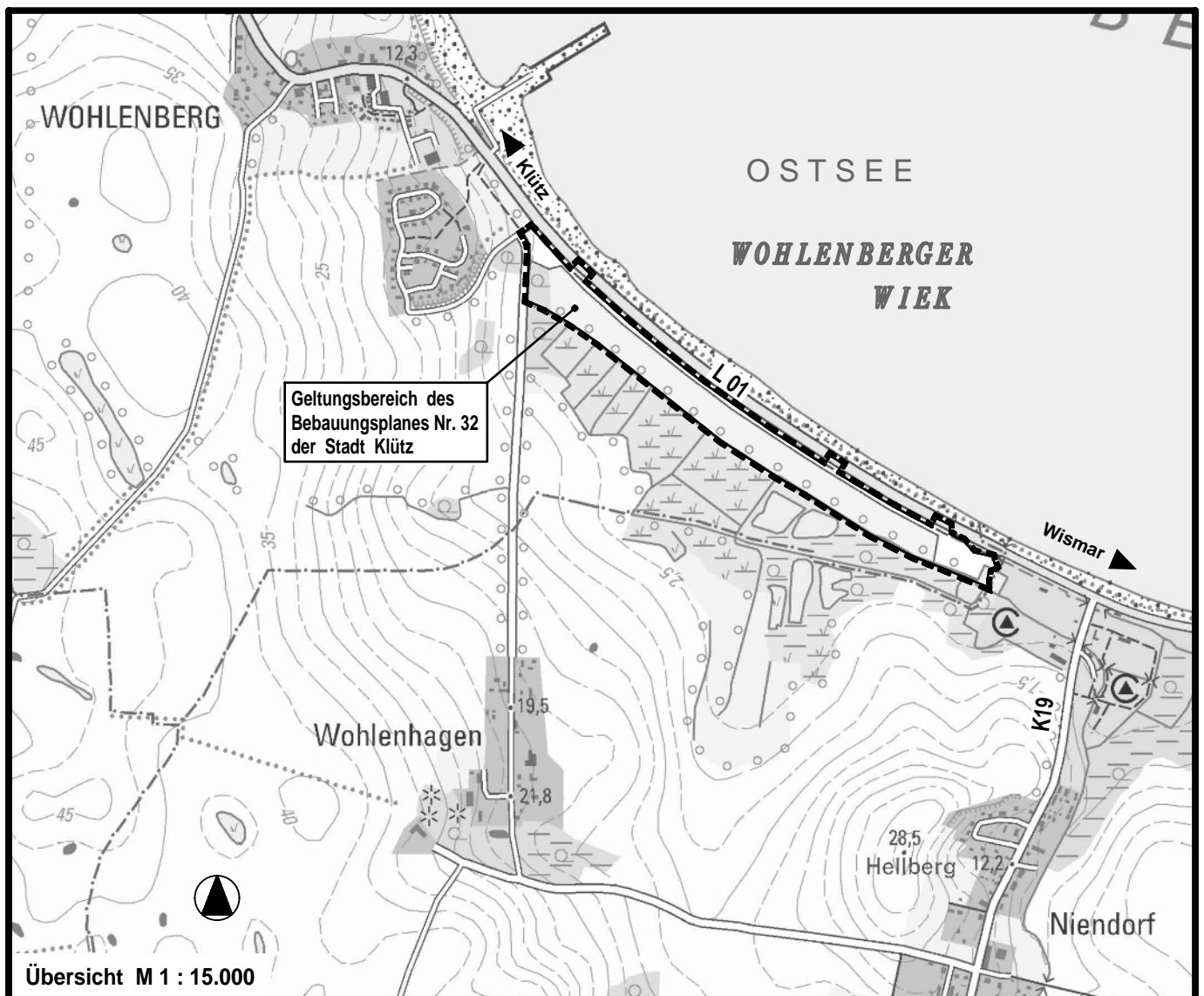
M 1 : 5.000
VORENTWURF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 8. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG DES BESTANDES (LUFTBILD)

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER STADT KLÜTZ

"STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

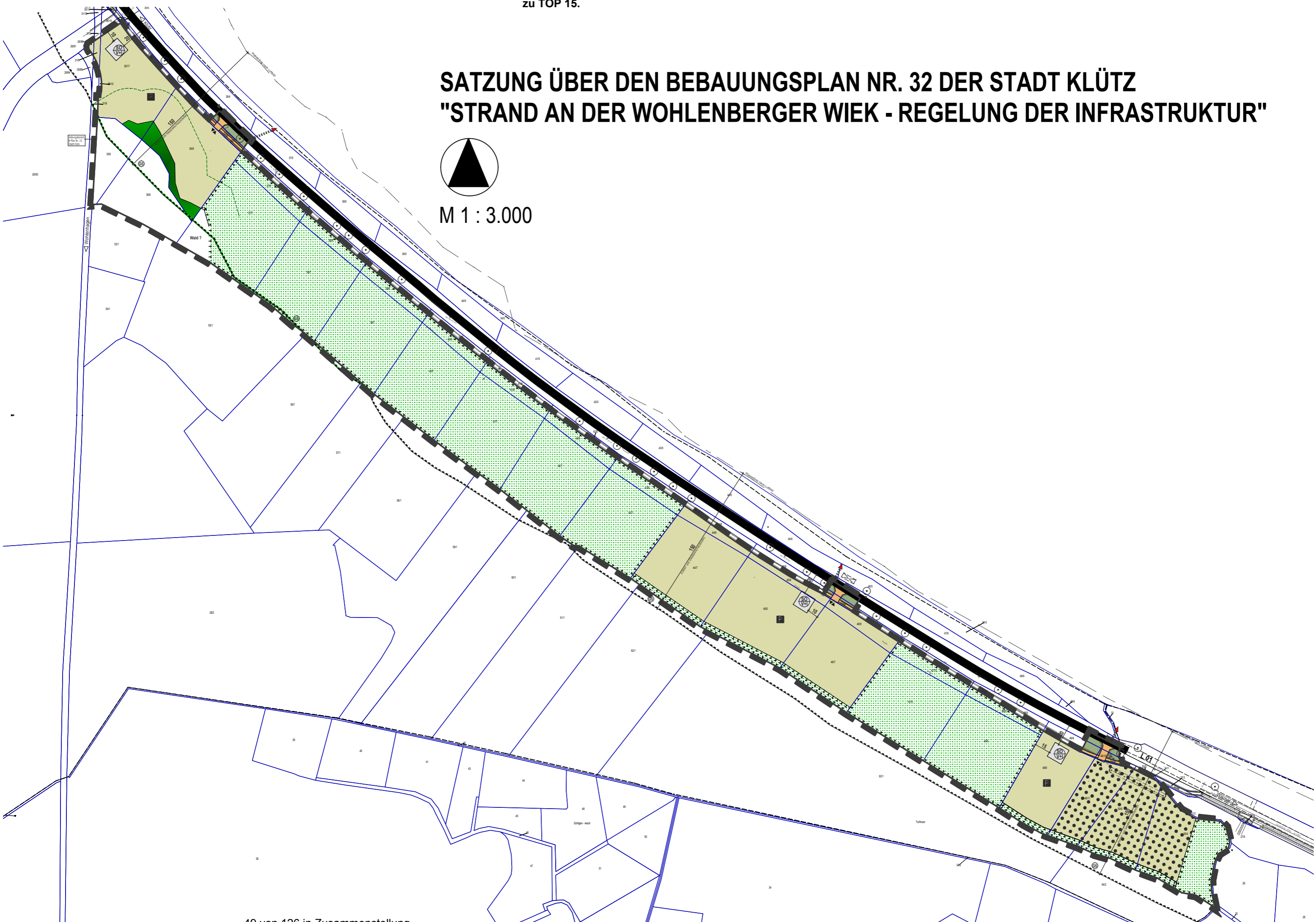
Planungsstand: April 2017

VORENTWURF

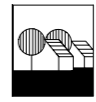
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER STADT KLÜTZ "STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK - REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



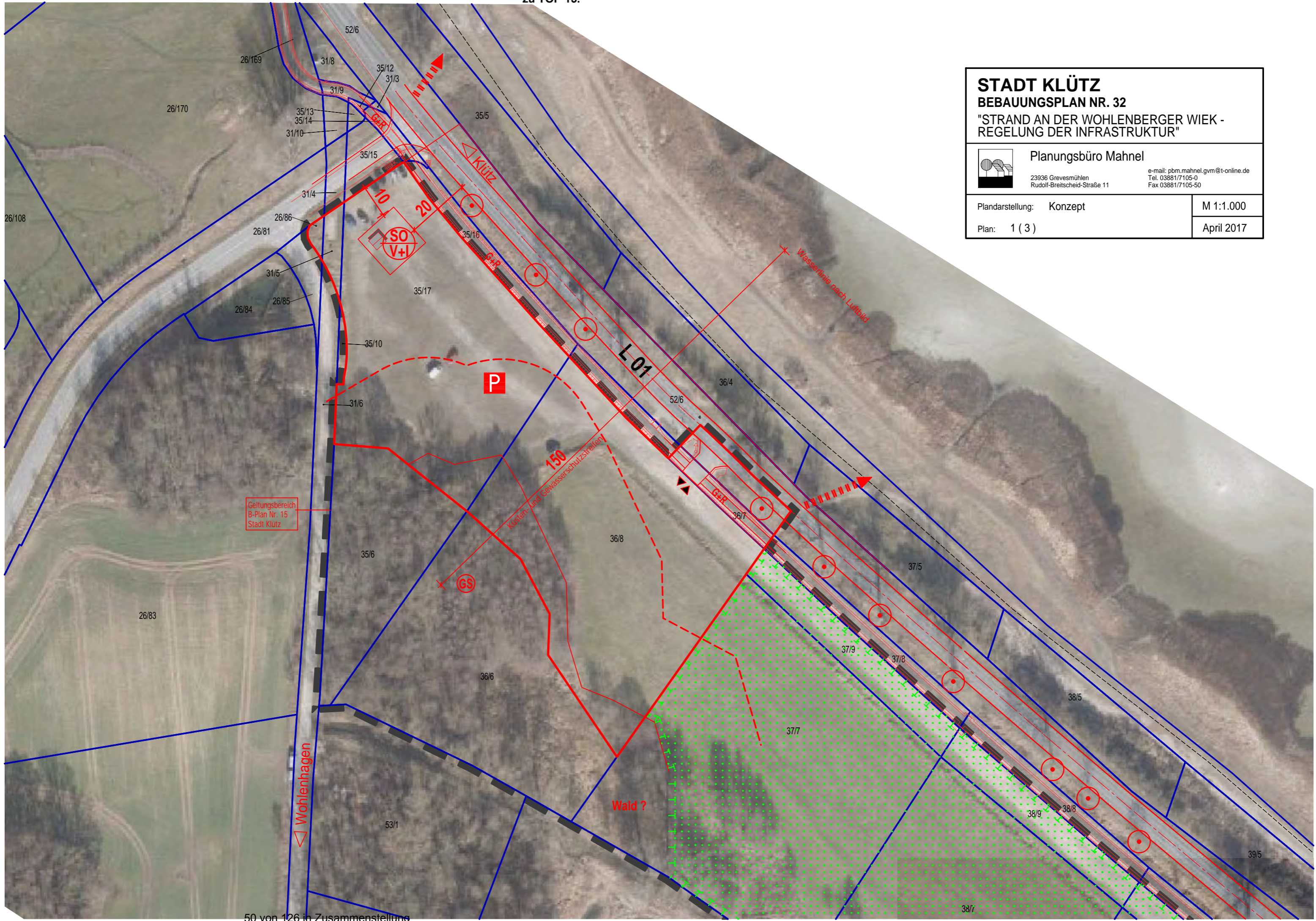
M 1 : 3.000



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
 "STRAND AN DER WOHLHENBERGER WIEK -
 REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

 **Planungsbüro Mahnel**
 23936 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

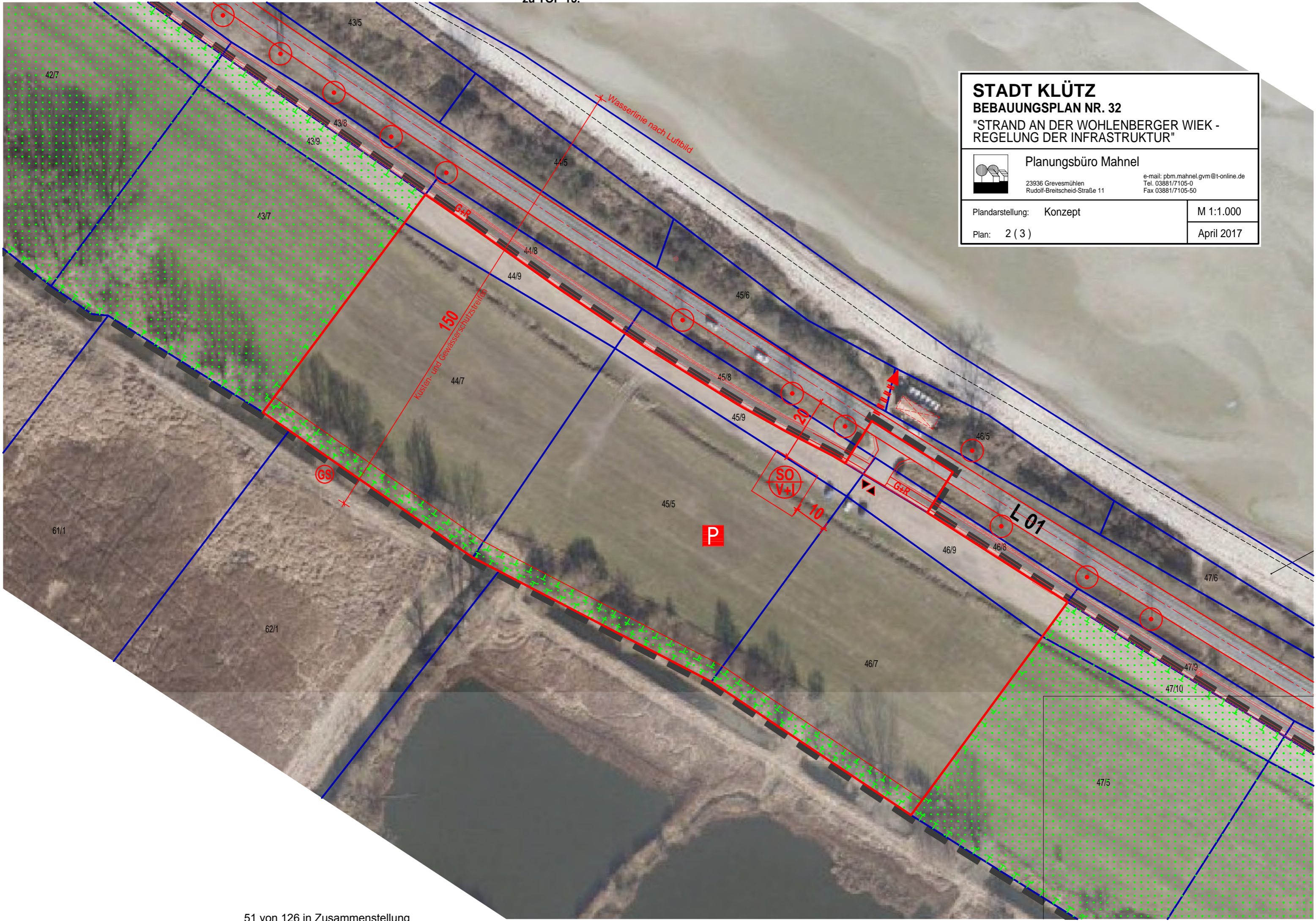
Plandarstellung: Konzept	M 1:1.000
Plan: 1 (3)	April 2017



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
 "STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
 REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

 Planungsbüro Mahnel
 23936 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

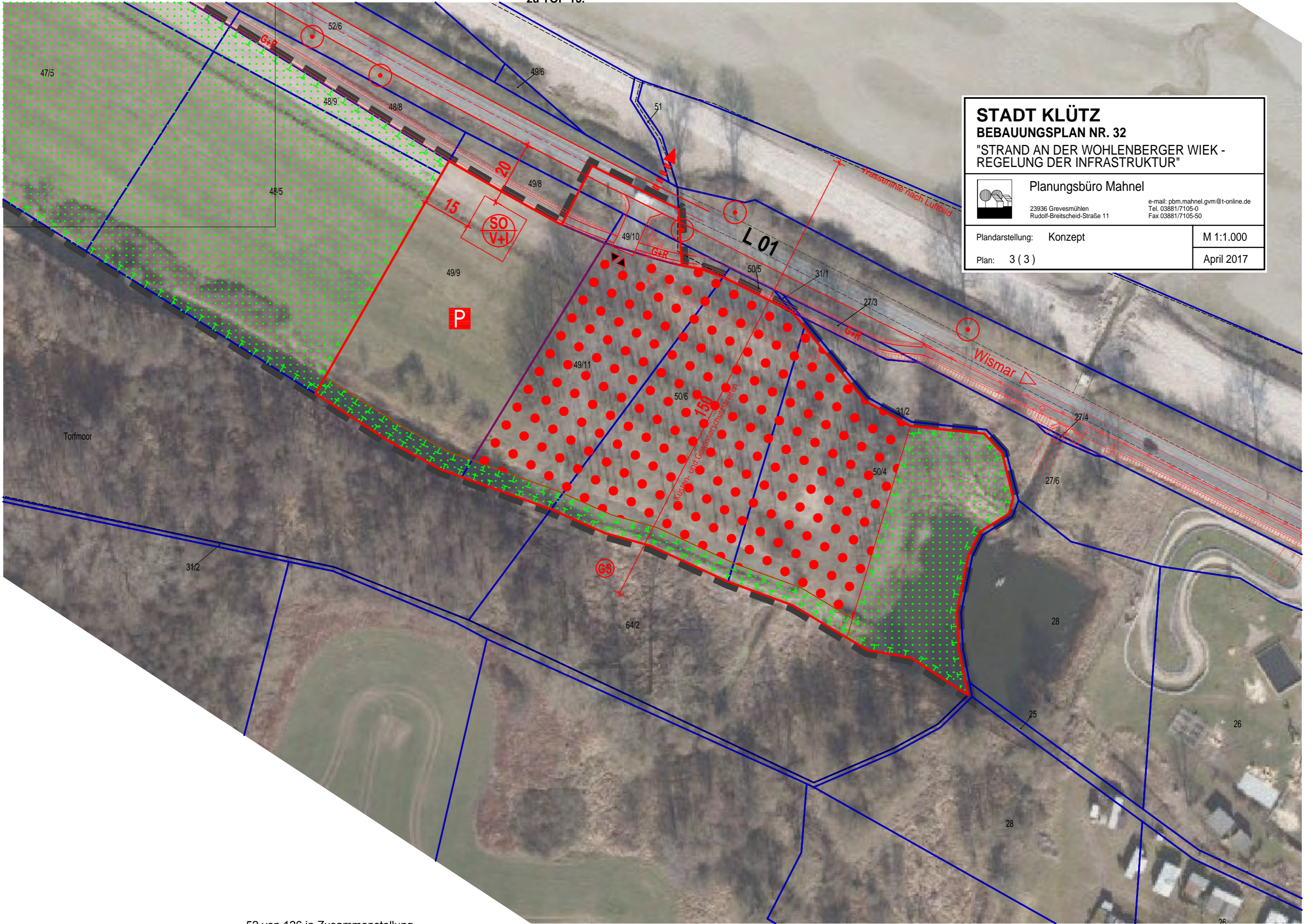
Plandarstellung: Konzept	M 1:1.000
Plan: 2 (3)	April 2017



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
 "STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK -
 REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

 **Planungsbüro Mahnel**
 23936 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

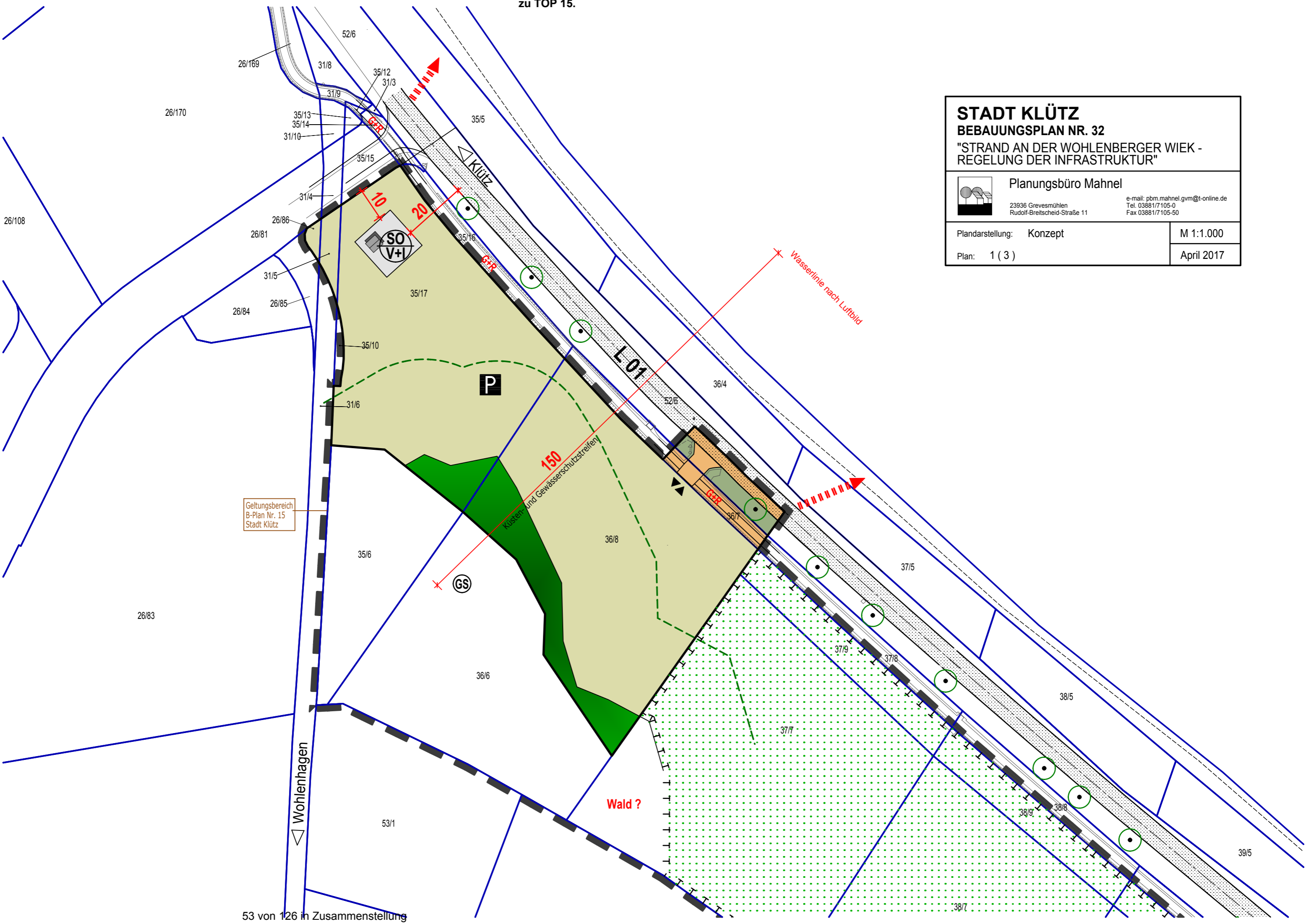
Plandarstellung: Konzept	M 1:1.000
Plan: 3 (3)	April 2017



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
 "STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
 REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

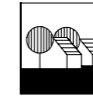
Planungsbüro Mahnel
 23936 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
 Tel. 0388177105-0
 Fax 0388177105-50

Plandarstellung: Konzept	M 1:1.000
Plan: 1 (3)	April 2017



Geltungsbereich
B-Plan Nr. 15
Stadt Klütz

STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

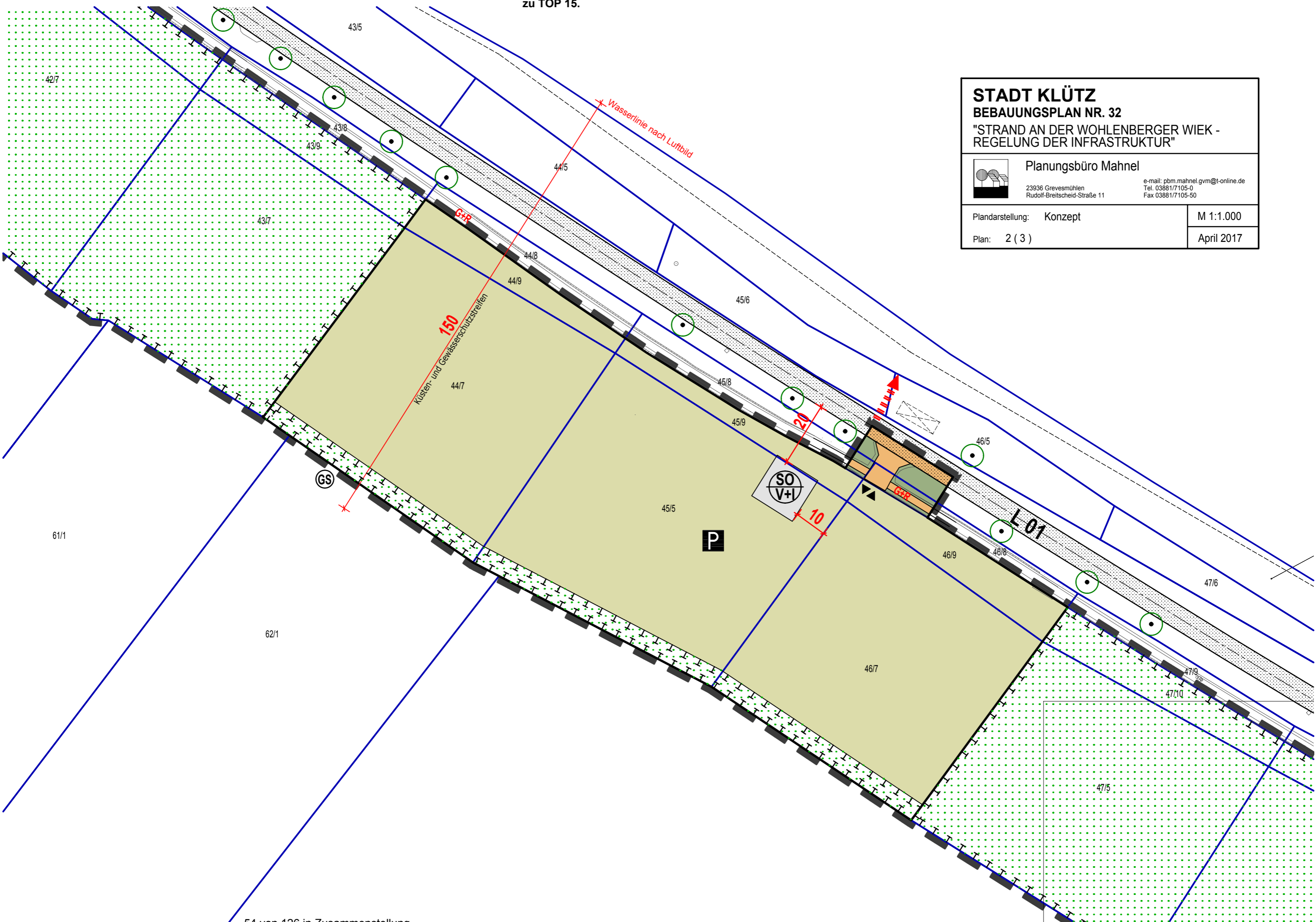
e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung: Konzept

M 1:1.000

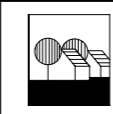
Plan: 2 (3)

April 2017



zu TOP 15.

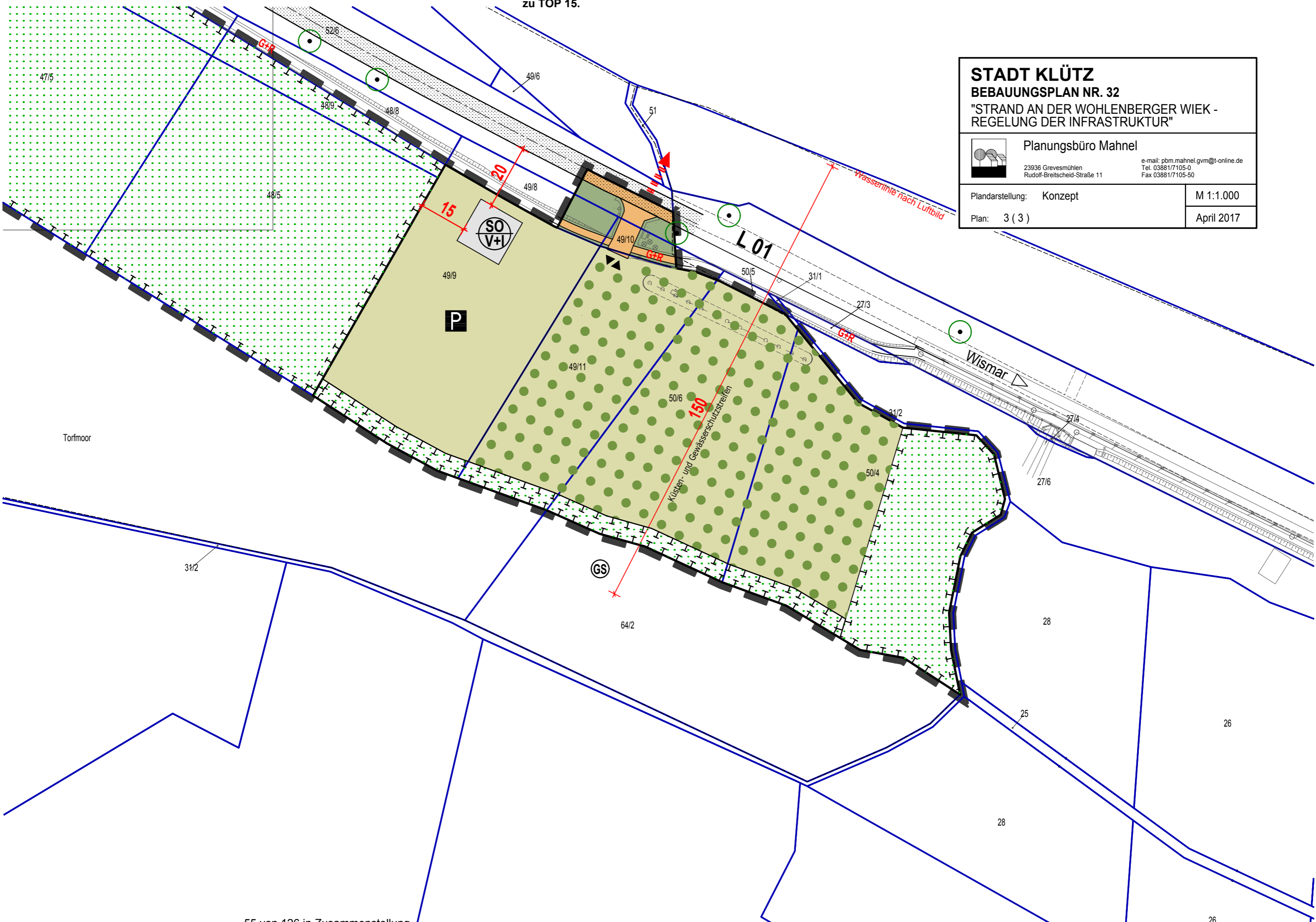
STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
 "STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
 REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



Planungsbüro Mahnel
 23936 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

Plandarstellung: Konzept
 Plan: 3 (3)

M 1:1.000
 April 2017












Torfmoor

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

$\frac{SO}{V+I}$
SO - Sonstige Sondergebiete gem. §11 (2) BauNVO Versorgung und touristische Infrastruktur
I
0,4
o
$TH_{\max} = 4,00m$
$FH_{\max} = 8,00m$

LEGENDE

Städtebauliches Konzept

	Geltungsbereich
	Parkplatz Parkplatz mit Baumbestand
	Wald
	vorhandener Baum (vermutliche Lage)
	SO V+I Versorgung und touristische Infrastruktur
	Hauptstraße (Landesstraße und Straßenbegleitgrün) Geh- und Radweg
	Ein- und Ausfahrt
	Ausgleichs- und Ersatzflächen
	Strandzugang

TEIL B – TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER STADT KLÜTZ "STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK – REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet Versorgung und touristische Infrastruktur (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1. Das Sonstige Sondergebiet Versorgung und touristische Infrastruktur dient der Unterbringung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur und von Schank- und Speisewirtschaft im Sinne der Strandversorgung.
2. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Gebietes (SO V+I) sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Touristische Information und Serviceeinrichtungen,
 - Schank- und Speisewirtschaften zur Strandversorgung,
 - Serviceeinrichtungen zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

- 2.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe in der Planzeichnung bestimmt.
- 2.2 Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der Verlängerung der Außenkante der Außenwand. Die Traufhöhe wird mit maximal 4,00 m über Erdgeschossfußboden (Oberkante Fertigfußboden) festgesetzt. Die Firsthöhe wird mit maximal 8,00 m über Erdgeschossfußboden (Oberkante Fertigfußboden) festgesetzt.
- 2.3 Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm der Hauptgebäude.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Für das Gebiet gilt die offene Bauweise.

4. GRÜNFLÄCHEN, ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und 25b BauGB)

Die Festsetzungen zu den öffentlichen und privaten Grünflächen und deren Ausgestaltung werden im weiteren Verfahren getroffen.

5. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden die Hauptvorfluter im südlichen Planbereich mit Flächen beidseits des Grabensystems vorgesehen und festgesetzt. Die Flächen zwischen den Parkplätzen sind als Flächen für extensive Mahd und einzelne Anpflanzungen vorzusehen. Auf bisher versiegelten Flächen ist der Rückbau für die baulichen Anlagen bzw. befestigten Flächen als Maßnahme für Ausgleich und Ersatz umzusetzen.

8. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage wird unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes die Höhenlage von 3,20 m über NHN festgesetzt und ist für den Erdgeschossfußboden (Oberkante Fertigfußboden) maßgeblich zugrunde zu legen. Der Höhenunterschied zwischen der natürlichen Geländehöhe und dem festgesetzten unteren Bezugspunkt ist entweder durch Aufschüttungen oder durch entsprechende Aufständungen abzusichern. Ausnahmsweise darf der festgesetzte untere Bezugspunkt (3,20 m über NHN) für fliegende Bauten und für Gebäude mit entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen unterschritten werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M § 86 LBau M-V)

Die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden im weiteren Planverfahren festgelegt.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. WALDABSTAND

Innerhalb des gesetzlich festgelegten 30 m- Waldabstandes sind die Anforderungen gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V zu beachten.

2. KÜSTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

Anforderungen sind im Beteiligungsverfahren von der zuständigen Behörde zu bestimmen. Ausnahmegenehmigungen sind im weiteren Verfahren anzustreben.

IV. HINWEISE

1. BODENDENKMALE

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes –Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

3. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaus-hubs verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampf-mittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

5. SCHIFFFAHRT

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswas-serstraßengesetzes (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder

andere irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf- Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11404	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 23.03.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
Zuwendungen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern hier: Festlegung des Typs des Buswartehäuschens			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 30.03.2017 – eingegangen am 12.04.2017 – werden der Stadt Klütz Fördermittel in 2017 für die Errichtung von 4 neuen Fahrgastunterständen bewilligt.

Folgende Standorte wurden bereits empfohlen:

- Nr. 1) Wohlenberg – am Ortsausgang/Höhe Parkplatz – in Richtung Klütz
 Nr. 2) Klütz – Wismarsche Straße – stadtauswärts (gegenüber ehemaliger Apotheke)
 Nr. 3 + 4) Klütz – an der Kirche beidseitig

Für die Beantragung der Fördermittel bildete der Typ eines Fahrgastunterstandes die Basis, welcher bereits in 2016 errichtet wurde (siehe Anlage - Typ „Vorwerk“). Somit ist in diesem finanziellen Rahmen eine Auswahl möglich.

Der WTU hat sich bereits mit der Angelegenheit befasst und empfohlen, 3 weitere Angebote einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt folgendes:

1) Typ eines Fahrgastunterstandes:

Nr. 1) Standort Wohlenberg – am Ortsausgang/Höhe Parkplatz – in Richtung Wismar:

Typ Fahrgastunterstand: _____

Nr. 2) Klütz – Wismarsche Straße – stadtauswärts (gegenüber ehemalige Apotheke)

Typ Fahrgastunterstand: _____

Nr. 3 und 4) Klütz – an der Kirche beidseitig

Typ Fahrgastunterstand: _____

2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Auftrag auszulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Anschaffung der 4 Fahrgastunterstände nebst Fundament sind im Haushalt 2017 eingestellt.

max. ca. 70 TEUR Ausgaben für die 4 Fahrgastunterstände ohne Fundament - davon 75 % Einnahmen durch Fördermittel

Anlagen:

zur Förderung beantragter Fahrgastunterstand Typ „Vorwerk“

Angebot Fa. Zimmermann – Typ „Meilenstein“

Angebot Fa. Pönicke – Typ „Eder“

Angebot Fa. MHB – Typ „Walda“

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11649		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 31.05.2017	
		Verfasser:		
Umbenennung der Dorfstraßen in den Ortsteilen hier: Grundsatzbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Auf dem Gebiet der Stadt Klütz gibt es insgesamt acht Dorfstraßen. Sie sind in den Ortsteilen Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Niederklütz, Kühlenstein, Steinbeck und Tarnewitzerhagen.

Das Innenministerium drängt in einem Schreiben an alle Rechtsaufsichtsbehörden, den Missstand von gleich benannten Straßen mit identischen Postleitzahlen zu beseitigen. Es verweist „auf die dringliche Notwendigkeit unverwechselbarer Bestimmungsortangaben“ hin. Sie seien für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz und die Polizei von erheblicher Bedeutung und auch im Interesse der Bürger, insbesondere in Notfällen.

Um die Akzeptanz bei der Bevölkerung und mithin eine gewisse Identifikation mit den neuen Straßennamen zu erreichen, ist die Beteiligung bei der Namensfindung eine Möglichkeit, z.B. können Vorschläge eingereicht werden oder über mehrere Vorschläge könnte eine Abstimmung stattfinden oder, oder, oder.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt grundsätzlich die Umbenennung der Dorfstraßen in den Ortsteilen:

- Christinenfeld
- Goldbeck
- Grundshagen
- Hofzumfelde
- Niederklütz
- Kühlenstein
- Steinbeck
- Tarnewitzerhagen

Die Festlegung der neuen Straßenbezeichnungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. .

Finanzielle Auswirkungen:

kann noch nicht beziffert werden

Anlagen

Doppelung der Straßennamen im Stadtgebiet

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11337	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 01.03.2017
		Verfasser: Mareen Tech	
Beschluss über diverse Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Im Amt Klützer Winkel liegen nachstehend genannte Anträge an die Stadt Klütz auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2017 vor.

Da diese immer bis spätestens zum 01.03. des laufenden Jahres in der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel vorliegen müssen, können später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Neuer Sachstand:

Die Frist zur Einreichung von Anträgen wurde bis zum 01.06.2017 verlängert. Zwei weitere Anträge sind im Amt fristgerecht eingegangen.

Im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur am 07.06.2017 wurde noch ein Antrag vom Pferdesportverein „Blau-Weiß“ Oberhof e.V. mit Datum vom 10.04.2017 eingereicht. Der Antrag wurde dem Amt Klützer Winkel nicht zugestellt, da die Mail-Adresse einen Fehler aufweist.

Antragsteller	Verwendungszweck	Zuschuss im Jahr 2015	Zuschuss im Jahr 2016	Beantragter Zuschuss für Jahr 2017
Seniorenverein „Klützer Winkel“ e.V.	Diverse Veranstaltungen für Senioren	-	-	Höhe nicht bekannt
Sozialverband	Arbeit mit Senioren	-	-	Höhe nicht bekannt
Frau Mäckelburg	Für Seniorenbetreuung	200,00 €	400,00 €	400,00 €
Klützer Carneval Club e. V. (KCC)	Förderung Jugendarbeit	100,00 €	100,00 €	Höhe nicht bekannt
Arbeitslosenverband/Schuldnerberatung	Beratung in Not geratener Bürger	-	-	Höhe nicht bekannt
Verkehrswacht Wismar und Umgebung e.V.			50,00 €	-
Behindertenverband e.V. Grevesmühlen			50,00 €	-
Kita „Klützer Schloßspatzen“			300,00 €	250,00 €
Klützer VolleyBulls e.V.				Höhe nicht bekannt

Pferdesportverein „Blau-Weiß“ Oberhof e.V.	Kinder- und Jugendar- beit	-	-	200,00 €
--	-------------------------------	---	---	----------

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 sind 500,00 € für die Unterstützung von Vereinen und Verbänden im Produktsachkonto 2.28101.5459000 und 400,00 € für die Seniorenbetreuung im Produktsachkonto 2.28101.52490003 vorgesehen. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz muss entscheiden, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, nachstehend genannte Vereine und Verbände mit folgenden finanziellen Zuschüssen zu unterstützen:

Seniorenverein „Klützer Winkel“ e.V.€
Sozialverband/Ortsverein Klütz-Boltenhagen-Kalkhorst€
Seniorenbetreuung/ Fr. Mäckelburg€
Arbeitslosenverband/Schuldnerberatung€
Kita „Klützer Schloßspatzen“€
Klützer Carneval Club e.V.€
Klützer VolleyBulls e.V.€
Pferdesportverein „Blau-Weiß“ Oberhof e.V.€

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschlussfassung.

Anlagen:

- Antrag Seniorenverein „Klützer Winkel“ e.V.
- Antrag Sozialverband, Ortsverein Klütz-Boltenhagen
- Antrag Seniorenbetreuung/ Fr. Mäckelburg
- Antrag Arbeitslosenverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Antrag Kita „Klützer Schloßspatzen“
- Antrag Klützer VolleyBulls e.V.
- Antrag Klützer Carneval Club e.V.
- Antrag Pferdesportverein „Blau-Weiß“ Oberhof e.V.

Seniorenverein "Klützer Winkel" e.V.

Jürgen Schossow , Vorsitzender
 23946 Boltenhagen, Tarnewitzer Str. 29
 Tel. 038825 265940

27.01.2017



Stadt Klütz
 - Bürgermeister -

Betreff: Antrag auf Förderung der Vereinsarbeit 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit dem heutigen Antrag bitten wir um eine Förderung für geplante Aktivitäten, wie

- Frauentagsfeier
- Sommerfest
- Bosselnachmittag
- Tanztee
- Förderung der Chormusik
- Oster – und Weihnachtsbasteleien und
- Weihnachtsfeier

für unsere mehr als 120 Mitglieder.

M;it freundlichem Gruß

Jürgen Schossow

Konto Finanzen DE 96 1405 1000 1006 019789
 Konto Reisen DE 74 1405 1000 1006 019797

Ehemals Reichsbund, gegr. 1917

Ortsverband

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
27. Jan. 2017			
AV	EM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Datum

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für soziale Zwecke und zur Förderung der Arbeit mit Senioren und Behinderten

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit fast 100 Jahren ist der Sozialverband Deutschland ein Akteur in der Sozialpolitik.

Wir helfen unseren Mitgliedern von A-Z auf dem Gebiet des Sozialrechts und des Sozialwesens. Sei es für betreuungsbedürftige Mitglieder bei Behördengängen, bei der Beantragung von Behindertenausweisen und Pflegestufen.

So organisieren wir u.a. Fachvorträge, auch steht unseren Mitgliedern des Sozialverbandes auf Kreisebene ein entsprechender Rechtsberater zur Verfügung.

Aus diesem Grund und für diese Zwecke bitten wir um die Bewilligung eines Zuschusses in angemessener Höhe für 2017 zu erwägen. Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen für die in zurückliegender Zeit gewährte Hilfe zu bedanken.

Eine Spendenbescheinigung wird durch den Landesvorstand erstellt.

Mit freundlichen Grüßen


Ortsvorsitzender

Partner in sozialen Fragen
SoVD
Sozialverband Ortsverband
Deutschland Klützer/Bollenhagen
ehemals Reichsbund, gegründet 1917

Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg –Nordwest

KTO: 12 00 00 75 37

BLZ: 140 510 00

IBAN: DE33 24 05 10 00 12 00 00 75 37

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere KITA möchte am 1.Juni 2017 zum Kindertagsfest den Clown Kai einladen. Hierfür bitten wir um die finanzielle Unterstützung von 250€ für die Gage. Wir würden uns über eine positive Antwort sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

R. Blohm

Amt Klützer W III			
EWGANO			
01. Nov. 2016 <i>ge</i>			
AV	EM	LVB	Sonst.
<i>8</i>	II	FBI	FB IV

Beitrag d. 1.11.2016
Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.
 Kindertagesstätte „Die Klützer Schlosspatzen“
R. Blohm
 Pfarrhufe 4 · 23948 Klütz
 Tel. 038825 - 22 357



Cristine Mäckelburg

Ilkütze den 15.02.2017

Im Thurow

23948 Ilkütze

Herr Ilkützer Winkel

Bürgermeister

Guntzrau Jung

Schloßstraße 1

23948 Ilkütze

Antrag auf finanziellen Zuschuss für das Jahr 2017
für die Ehrenamtliche-Arbeit, Seniorenarbeit Ilkütze

hiermit beantrage ich, für meine Ehrenamtliche-
Arbeit mit den Stadt senioren der Stadt Ilkütze, einen
finanziellen Zuschuss von 400,- EUR.

Benötigt werden diese Mittel für

- Kopien (Gedächtnisstraining)

Feste wie: Klappenfest, Frauentag, Ostern, Bingo -

Veranstaltungen (mit Preisen), Grillen-Sommerfest,

Winternachtsfeier nur nur einige zu nennen.

- für Bastelmaterialien, Ostern-, Herbst-, Winternachts-
basteln, sowie für diverse Spiele wie; Brett-, Karten-
spiele u.a.

Derzeit nutzen 25 Teilnehmer diese Angebote.

Vielen Dank im Voraus

Cristine Mäckelburg



Mitglied im

Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz

03 88 25 / 39 37 10

(Anlagen folgen per Post)

Amt Klützer Winkel
EINGANG
02. Nov. 2016 n¹/₂

AV	BM	LVB	Son.
FB I	FB II	FB III	FB IV



Bitte Sachbearbeiter der Abteilung
der F&E vorberufen.
freundl. ist alle
Hilfen für das
Leben des + Familien

26. Oktober 2016
Es schreibt Ihnen:
Herr Wecke
Unser Aktenzeichen:
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,
sehr geehrte Damen und Herren,

fristwährend stellen wir bereits jetzt einen formlosen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr 2017 bei Ihrem Amt und der amtsangehörigen Stadt und den Gemeinden. Sollte ein förmlicher Antrag notwendig sein, so senden Sie uns diesen bitte zu.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle hat seit 1992 ihren Sitz in Grevesmühlen. Der Träger dieser Beratungsstelle ist der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Er unterhält Projekte wie Kleider- und Möbelbörsen, soziale Beratungen, Kinderfreizeiten, Jugendclubs und Tafeln. Diese Projekte erwirtschaften leider keinen finanziellen Gewinn, um die Schuldnerberatungsstelle mit Eigenmitteln unterstützen zu können.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 12.07.2013 betragen die Eigenmittel der Schuldnerberatungsstellen **mindestens 5 %** der für 2017 geplanten Gesamtkosten von 185.223,86 EUR und belaufen sich daher auf 9.261,19 EUR. Wir beantragen bei Ihnen eine Zuwendung zur Finanzierung dieses Eigenanteils.

- Seite 2 -

Auf der Sozialausschusssitzung des Landkreises Nordwestmecklenburg am 29.05.2013 wurde deutlich gemacht, dass der Eigenanteil nicht vom Landkreis komplett übernommen werden kann und für das Haushaltsjahr 2017 diesbezüglich ein Antrag bei Ihrem Amt einzureichen ist. Mit Gewährung dieser Mittel unterstützen Sie durch Schulden in Not geratene Bürger auch Ihrer Gemeinde.

Unser Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung, Informations- und Wissensvermittlung hinsichtlich der Rechte von Schuldner und Gläubigern, das Bescheinigen von Unterhaltspflichten für das Pfändungsschutzkonto und insbesondere die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens. Bei akuten Krisen – wie Strom- oder Mietschulden – versuchen wir einvernehmliche Lösungen mit den betreffenden Gläubigern, auch hier ansässigen Unternehmen wie bspw. der WOBAG oder den Stadtwerken, zu finden. Dadurch werden Zwangsräumungen und Stromsperrungen vermieden. Wir erstellen Regulierungspläne und können diese über unser Treuhandkonto überwachen.

Nach der von uns geführten Statistik haben wir im Zeitraum vom 01.01.2012 bis heute insgesamt 2.039 Ratsuchende erstmals beraten und 763 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

In den vergangenen Jahren kamen circa 1/3 der Ratsuchenden aus Grevesmühlen und 2/3 der Ratsuchenden aus den Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Eine aktuellen Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten, BAG-SB 4-2015, Seite 163-211) zeigt auf, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen ... zur Folge hat**“ (ebenda, Seite 168). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmethoden sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird. „Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählen zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 168).

Im gesamten Umfeld des Schuldners finden durch seine Verhaltensänderung nachhaltige Veränderungen statt, die sich positiv auf seine Psyche, seine Motivation und auf seine Familie auswirken. Diese Veränderungen werden durch den Beratungsprozess nachhaltig begleitet und unterstützt, der Schuldner wird in seiner Person gestärkt.

Für die Aufrechterhaltung unserer Schuldnerberatungsstelle bitten wir Sie um eine finanzielle Zuwendung für das Haushaltsjahr 2017.

Zum besseren Verständnis erhalten Sie unser Kurzporträt, unser Leitbild, den statistischen Jahresbericht für das vergangene Jahr 2015 sowie die Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2013.

- Seite 3 -

Den statistischen Jahresbericht für das aktuelle Jahr 2016 erhalten Sie im März 2017 nachgereicht.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

Anlage 1a

Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sitz des Landesverbandes: Schwerin

Landesgeschäftsstelle:
Perleberger Straße 22
19063 Schwerin

Tel.: 0385/2 07 28 11 **Fax:** 0385/2 07 28 12

E-Mail: alv-mv@hdb-sn.de
www.alv-mv.de

Rechtlicher Status der Organisation:

Gründungsdatum: 06. Oktober 1990
Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Der Landesverband ist Mitglied in folgenden Netzwerken/Organisationen:

- Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e.V.
- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Neue Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Der Verein ist als gemeinnützig-mildtätig anerkannt, landesweit im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern tätig, und anerkannt als Träger der Freien Jugendhilfe

Name der Verantwortlichen in der Organisation:

Landesvorsitzender:

Herr Jörg Böhm

Sitz: Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin

Tel.: 0385/ 2 07 28 11

E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Figas

Vorsitzende

der Landesrevisionskommission:

Carola Kämmerer

Wir sind:

- eine Mitgliederorganisation im Land Mecklenburg-Vorpommern (ca. 1000 Mitglieder)
- ein aktiver Arbeitsmarktakteur mit eigenen landesweiten, lokalen Strukturen
- ein Interessenvertreter der Erwerbslosen und ihrer Familien

Grundlagen der Arbeit des Landesverbandes:

- Satzung
- Finanz-, Geschäfts-, und Beitragsordnung
- Leitlinien des Landesverbandes

Organisationsstruktur:

- 10 Kreisverbände und 10 Ortsverbände, davon 13 eingetragene Vereine
- 39 Arbeitslosenserviceeinrichtungen zur Beratung, Betreuung und Begleitung
- von Erwerbslosen und ihren Familien

Fakten und Zahlen:

Wir sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu finden und bieten unsere offenen Angebote für alle hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger an:

- Bürgerberatung; Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung;
- Soziale Betreuungsdienste;
- Hilfen bei der Jobsuche; insbesondere durch Integrationsprojekte
- Ausgabestellen für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Ausgewählte soziale Dienstleistungsprojekte (Stand Ende 2011):

- 16 Möbelbörsen
- 25 Textilbörsen und Kleiderkammern
- 26 Speisenbörsen und Suppenküchen
- 12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafel
- 9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen
- 63 Selbsthilfegruppen
- 294 ausschließlich ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bildungswerk „Für die Zukunft lernen e. V.“

Geschäftsstelle: 17235 Neustrelitz, Elisabethstraße 28
Tel.: 03981/20.67 66
E-Mail: bildungswerk-fdzl@web.de

Vorsitzender: Horst Neuendorf

Anlage 16

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- Anlaufstelle:
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- Tätigkeitsbereich: u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
 - Begleitung bis zur Insolvenz
 - Beratung während der Insolvenzphase
 - Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
 - Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- **Typische Aussagen von Klienten:**
 - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
 - „endlich kann ich wieder schlafen“
 - „ich fühle mich unterstützt“
 - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- **Nutzen:**
 - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
 - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
 - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
 - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
 - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldern an sie zurückfließen
 - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Anlage 2

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

Anlage 3a

Statistischer Jahres- bericht 2015

der Schuldnerberatung NWM

des Arbeitslosenverbandes Deutschland,
Landesverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.

Wismarsche Str. 5, 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/716304, Fax: 03881/7198051
E-Mail: kontakt@schuldnerberatung-nwm.de

Berichtersteller: Thoralf Wecke

Statistischer Jahresbericht 2015
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation der Beratungsstelle	3
1. Konzept und Leitbild	3
2. Standort und Zugang	3
3. Erreichbarkeit	4
4. Besetzung	4
5. Wartezeit	5
6. Finanzierung der Beratungsstelle	5
7. Kooperation, Vernetzung, Arbeitskreis	6
8. Präventionsarbeit	6
9. Weiterbildungen	7
II. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen	7
1. Aktenbestand	7
2. Kurzberatungen	8
3. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto	8
4. Neu aufgenommene Fälle	9
3.1. Art und Umfang der Schulden	9
3.2. Altersgruppen	11
3.3. Berufsbildungsabschluss	11
3.4. Familiensituation und betroffene Kinder	12
3.5. Haushaltsgesamteinkommen	13
3.6. Wohnkosten	13
3.7. Wirtschaftsgeld pro Kopf	14
3.8. Ursachen der Überschuldung	14
3.9. Sozialer Status	15
5. Beendete aktenkundige Fälle	15
6. Weitere Beratungsergebnisse	16
7. Schwerpunkt Insolvenzberatung	16
7.1. Außergerichtliche Einigungsversuche	16
7.2. Verbraucherinsolvenzverfahren	17
III. Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung	18
IV. Anlage Landesstatistik der SB NWM	19

I. Organisation der Beratungsstelle

1. Konzept und Leitbild

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Land Mecklenburg-Vorpommern – v. d. d. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales – und durch den Landkreis Nordwestmecklenburg finanzierte und gemäß der Insolvenzordnung anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als personenbezogener Dienstleister im sozialen Bereich und vertreten die Rat- und Hilfesuchenden mit sozialpädagogischer, ökonomischer und juristischer Fachkompetenz.

Privatpersonen erhalten schnelle, unbürokratische, personen- und fallbezogene, professionelle Einzelfallhilfe. Gemeinsam mit den Ratsuchenden entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden. Dabei verfolgen wir einen umfassenden **ganzheitlichen Beratungsansatz**, der sich in der Ausgestaltung am jeweiligen Einzelfall orientiert, um eine bestmögliche Schuldenregulierung zu gewährleisten.

Wir verstehen den Ratsuchenden als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein. Eng verknüpft ist die Überschuldung mit sozialer Ausgrenzung, psychischen, familiären und gesundheitlichen Problemen. Die mehrdimensionale Beratung dient dazu, dass die Ratsuchenden ihr persönliches Gleichgewicht erreichen, mit dem sie sich wohlfühlen. Die Beratung soll im besten Fall eine Neuorientierung geben. Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei: **Fördern durch fordern ohne zu überfordern**. Wir sehen den Ratsuchenden als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg; gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

2. Standort und Zugang

Die Beratungsstelle ist ortsansässig im Zentrum der Stadt Grevesmühlen und damit für die Rat- und Hilfesuchenden im Einzugsbereich durch die zentrale Lage mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Statistischer Jahresbericht 2015
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Die Anbindung an die Bahnstrecke Lübeck <-> Bad Kleinen der Deutschen Bahn AG sowie an den Nahverkehr Nordwestmecklenburg stellt den Zugang zur hiesigen Beratungsstelle sicher. Soweit notwendig werden Hausbesuche angeboten.

3. Erreichbarkeit

Die Beratungsstelle hält an zwei Tagen in der Woche, nämlich dienstags und donnerstags, öffentliche Sprechstunden ab; insbesondere donnerstags können die Sprechstunden infolge langer Beratungstage von Berufstätigen in Anspruch genommen werden.

Daneben ist die Beratungsstelle von Montag bis Freitag besetzt; jederzeit können gesonderte Termine vereinbart werden. Fernmündlich ist die Beratungsstelle von montags bis freitags nahezu uneingeschränkt erreichbar. Ein Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.

4. Besetzung

Die Besetzung der Beratungsstelle ist mit drei Beratungsfachkräften (40/40/34 Wochen-Stunden) sowie einer Verwaltungsfachkraft (30 Wochen-Stunden) vorgesehen. Im Berichtszeitraum sind dieses:

Name	Funktion	h/Woche	Anmerkung
Frau Ass. jur. Susanne Grehn	Leiterin (ruhend) Beratungsfachkraft	40	34 h vom 06.12.14 bis 05.05.15 40 h seit 06.05.15
Frau Ass. jur. Ramona Scheel	Beratungsfachkraft	34	Elternzeit vom 06.05.14 bis 05.05.15
Vertretung Herr Holger Frisch	Beratungsfachkraft	40	befristet beschäftigt vom 15.07.14 bis 05.05.15
Herr Thoralf Wecke	stv. Leiter (aktiv) Beratungsfachkraft	40	stv. Leiter seit 31.03.14
Frau Jana Rieger	Verwaltungsfachkraft	30	1,5 h / Woche werden vom Land- kreis NWM übernommen

Anmerkung

Unsere Beratungsstelle war ab Mai 2015 wieder mit den „Stammberatungsfachkräften“ besetzt; die Elternzeit von Frau Scheel war am 06.05.2015 beendet. Damit ging auch eine durch intensive Einarbeitung zeitraubende Vertretungsphase zu Ende.

5. Wartezeit

Die Wartezeit der Rat- und Hilfesuchenden auf einen Erstberatungstermin betrug im Berichtszeitraum 15 Tage.

Jahr	2015	2014	2013
Wartezeit	15 Tage	20 Tage	15 Tage

Die Wartezeit konnte um 5 Tage wieder auf das Jahresniveau von 2013 gesenkt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Frau Grehn im Dezember 2014 aus der Langzeiterkrankung zurückkam und Herr Frisch (Elternzeitvertretung von Frau Scheel) sich gut eingearbeitet hatte.

Die geringe Wartezeit wird von unseren Ratsuchenden als notwendig empfunden. Für Notfälle (sog. Krisenintervention) ist kein Termin erforderlich; hierfür wurde der Donnerstag als offener Sprechtag eingeführt und hat sich auch bewährt.

Eine Warteliste wird in unserer Beratungsstelle nicht geführt.

6. Finanzierung der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle wurde im Berichtszeitraum sowohl vom Land Mecklenburg-Vorpommern als auch vom Landkreis Nordwestmecklenburg gefördert. Der Landkreis übernimmt seit Jahren den Eigenanteil des Trägers, da dieser dazu nicht in der Lage ist. Der Träger unterhält lediglich andere soziale Projekte, die zwar kostendeckend arbeiten, jedoch keinen Gewinn erwirtschaften, um andere Projekte mitzutragen. Die Schuldnerberatung erwirtschaftet selbst keine Einnahmen, die den Eigenanteil decken könnten.

Die pauschale Förderung hat unsere Arbeitsweise optimal unterstützt und stellt gegenwärtig und zukünftig sicher, dass die Schuldnerberatungsstelle ihre originären Aufgaben im Rahmen dieser Konzeption und Finanzierung wahrnehmen kann.

Zudem ermöglicht die Pauschalfinanzierung eine individuelle Hilfe für die Rat- und Hilfesuchenden – im Gegensatz zu einer Fallpauschale. Bei einer Finanzierung durch Fallpauschalen besteht die große Gefahr, dass die Ratsuchenden dahingehend beraten werden, wofür es die beste Finanzierung gibt, unabhängig davon, ob diese Beratung hilft oder nicht.

7. Kooperation, Vernetzung, Arbeitskreis

Die Schuldnerberatungsstellen des Landkreises Nordwestmecklenburg haben sich im Berichtszeitraum mehrfach zum Erfahrungsaustausch getroffen, die Zusammenkunft soll beibehalten und intensiviert werden.

Daneben halten wir uns auch trägerintern durch fachspezifische Arbeitskreise auf dem aktuellen Stand und haben so auch ein Forum zur Diskussion aktueller Probleme und Fragestellungen.

Unsere Beratungsstelle war Mitglied im trägerübergreifenden Qualitätszirkel Schuldnerberatung, der seine Arbeit eingestellt hat. Der Zirkel hatte Qualitätskriterien für die tägliche Arbeit mit den Ratsuchenden festgelegt und wird im März 2016 seine Arbeit als interner Arbeitskreis Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Arbeitskreis SIB) wieder aufnehmen.

Frau Scheel nahm im Juni 2015 am Paritätertreffen – Kreisgruppentreffen Nordwestmecklenburg teil und vertrat dort erstmals die Interessen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Landkreises.

Unsere Beratungsstelle ist seit 2011 Partner im Frauennetzwerk Nordwestmecklenburg. Eine große Gruppe der Rat- und Hilfesuchenden sind alleinerziehende Frauen, daher bot sich eine Kooperation mit dem Netzwerk an, um spezifische Probleme kompetent von Fachleuten weiter betreut zu wissen.

8. Präventionsarbeit

Praxisnah über das Thema Geld und Schulden zu informieren, empfinden wir besonders wichtig. Es gilt im Vorfeld auf typische Schuldenfallen hinzuweisen, um so die Handlungskompetenzen nicht verschuldeter bzw. von Verschuldung gefährdeter Menschen zu erhöhen.

Am 10.04.2015 hat Herr Wecke bei der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA) in Grevesmühlen einen Vortrag mit dem Thema „Ein besserer Umgang mit meinen Schulden“ gehalten. Die Zielgruppe waren alleinerziehende Frauen.

9. Weiterbildungen

Unsere Mitarbeiter/innen haben jeweils an einer fachspezifischen Fort- und Weiterbildung teilgenommen.

Mitarbeiter/in	Fortbildung
Susanne Grehn	„Lohnpfändungen, Abtretungen und Aufrechnungen, Verbraucherinsolvenzverfahren – Auswirkungen des am 01.07.2014 in Kraft tretenden Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“
Ramona Scheel	„Zur aktuellen Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Schuldner- und Insolvenzberatung“
Thoralf Wecke	„Grundlagen des Insolvenzverfahrens unter Bezugnahme auf die drei Stufen der Reform des Insolvenzrechts“

Um das eigene Handeln zu überprüfen und zu verbessern, fand auch im Berichtsjahr wieder eine ganztägige Gruppensupervision mit dem Thema „Potential-Entfaltung durch konstruktives Kommunikationsverhalten“ statt.

II. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Im Berichtszeitraum 2015 wurden insgesamt 393 Personen erstmals beraten.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl der Ratsuchenden	393	413	503

Im Verhältnis zum Vorjahr ist die Zahl der Ratsuchenden, die erstmals unsere Beratungsstelle aufsuchten, leicht rückgängig. Demgegenüber stieg die Zahl der mittels Vollmacht neu aufgenommen Klienten.

1. Aktenbestand

Als Akte zählt ein Fall, wenn wir die Vertretung mittels Vollmachtsurkunde gegenüber den Gläubigern angezeigt haben.

Aus dem Vorjahr haben wir 249 aktenkundige, noch nicht abgeschlossene Fälle übernommen.

Jahr	2015	2014	2013
Aktenbestand Vorjahr	249	191	164
Zugänge laufendes Jahr	152	130	138
Abgänge laufendes Jahr	165	72	111
gesamter Aktenbestand	236	249	191

Statistischer Jahresbericht 2015
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Im Berichtszeitraum konnten wir 152 Ratsuchende neu aufnehmen und das bedeutet einen Zuwachs von 17 % gegenüber dem Vorjahr. Es verbleibt damit ein Aktenbestand von 236 mit Vollmacht ausgestatteten Akten, die im Kalenderjahr 2016 weiter geführt werden.

2. Kurzberatungen

Eine Kurzberatung ist ein Beratungsgespräch in ein und derselben Angelegenheit mit maximal drei Beratungsterminen (je Termin bis zu 1½ Stunden Zeitaufwand), bei dem keine Vollmacht erteilt wird.

Zur Kurzberatung suchten erstmals 241 Personen unsere Schuldnerberatungsstelle auf.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl Kurzberatungen	241	283	365
Arbeitszeitaufwand in h	1.084,5	1.273,5	1.642,5

Davon wurden zwei Personen auf ein Regelinsolvenzverfahren verwiesen, da sie selbständig sind oder waren. Lediglich eine Person wurde vom Jobcenter über eine Eingliederungsvereinbarung angehalten, sich bei uns zu melden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Nicht alle Ratsuchenden erwähnen im Gespräch, dass sie vom Jobcenter vermittelt wurden.

Ausgehend von 241 Kurzberatungen mit bis zu 4,5 Stunden ergibt sich ein Arbeitszeitaufwand von 1.084,5 Stunden.

3. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto

Die Beratungsstelle hat im Berichtszeitraum 175 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt; das ergibt einen Anstieg um 27 %.

Jahr	2015	2014	2013
P-Konto-Bescheinigungen	175	138	145

Der Beratungsbedarf in dieser Richtung hat sich demnach gegenüber dem Vorjahr noch einmal erhöht. Dies war unter anderem auch der Tatsache geschuldet, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die eigentlich noch gültigen Bescheinigungen aufgrund der rückwirkenden Kindergelderhöhung neu ausgestellt werden mussten.

4. Neu aufgenommene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden 152 Rat- und Hilfesuchende neu als aktenkundige Fälle aufgenommen. Nur sofern der Ratsuchende eine Vollmacht erteilt, wird der Fall aktenkundig erfasst.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl neuer Fälle	152	130	138
Verhältnis Anzahl der Ratsuchenden zu Anzahl neuer Fälle	39 %	32 %	27 %

Damit ist die Anzahl der Neuaufnahmen gegenüber den beiden Vorjahren tendenziell im Durchschnitt steigend.

3.1. Art und Umfang der Schulden

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Gesamtverschuldung der im Jahr 2015 neu aufgenommenen 152 Rat- und Hilfesuchenden betrug 4.676.770,21 €. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung fiel leicht auf 30.768,23 € ab.

Jahr	2015	2014	2013
Gesamtverschuldung	4.676.770,21 €	4.691.943,58 €	3.839.691,54 €
Pro-Kopf-Verschuldung	30.768,23 €	36.091,87 €	27.823,85 €

Dies ist ca. das 30-fache des durchschnittlichen Einkommens (2014: 1.020,00 € lt. Statistisches Bundesamt) der von Überschuldung betroffenen Personen. Nach einem hypothetischen Modell bräuchte ein Schuldner somit 30 Monate, um seine Verbindlichkeiten komplett zurückzuzahlen; wenn er all seine regelmäßigen Einkünfte für die Schuldenregulierung einsetzen könnte (Überschuldungsintensität).

Leider können zu den einzelnen Verschuldungsarten keine Pro-Kopf-Verschuldung ermittelt werden, da statistisch lediglich die Anzahl der Forderungen und nicht die betroffenen Haushalte bzw. Ratsuchenden ausgewertet werden. Dennoch können Rückschlüsse auf die betroffenen Haushalte gezogen werden. Geht man pro Person von je einem Konto mit Dispositionskredit, einem Miet- und einem Energielieferungsvertrag aus, ist die Anzahl der Forderungen mit der Anzahl der betroffenen Haushalte / Ratsuchenden gleichzusetzen.

Bankschulden

Im Berichtszeitraum sind Bankschulden in Höhe von insgesamt 3.385.811,93 € und darunter Schulden aus Dispositionskrediten in Höhe von 135.250,21 € erfasst worden.

Statistischer Jahresbericht 2015
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Jahr	2015	2014	2013
Bankschulden	3.385.811,93 €	3.360.723,65 €	2.431.708,90 €
davon Dispo-Schulden	135.250,21 €	2.396,18 €	1.819,91 €

72 % aller Schulden entfielen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Im Vergleich zu den Vorjahren (2014: 72 % und 2013: 63 %) steigen diese tendenziell an.

Im Berichtszeitraum wurden 60 Dispositionskredite erfasst. ausgehend von einem Dispokredit pro Person macht dies 40 % der neu aufgenommenen Ratsuchenden aus, die einen kurzfristigen Geldbedarf abdecken mussten. Häufig kommt es aber zu einer längerfristigen Inanspruchnahme mit dem Risiko, dass bei einer etwaigen Kontopfändung keine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgen kann. In diesem Fällen bedarf es häufig einer Krisenintervention. **Jeder Dritte hatte einen Dispo.**

Miet- und Energieschulden

Trotz des relativ geringen Anteils an den Gesamtschulden ist die Bedeutung von Miet- und weiteren Primärschulden sehr hoch. Fristlose Kündigungen und Unterbrechungen von Energielieferungen gefährden die Existenzgrundlage und können zu gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Haushalte führen; von einem erheblichen Verlust an Lebensqualität bis hin zur Obdachlosigkeit. Die Existenz der Betroffenen ist dadurch im höchsten Maße gefährdet, zumal ein Umzug in eine andere Wohnung ohne Mietschuldenfreiheitserklärung nahezu unmöglich ist.

Primärschulden erfordern daher Kriseninterventionen. Sofern sie in einer Kurzberatung geklärt werden konnten, werden sie statistisch nicht erfasst.

Jahr	2015	2014	2013
Mietschulden	103.564,43 €	84.591,19 €	150.517,80 €
Schulden im Primärkostenbereich	62.010,73 €	90.294,02 €	54.855,76 €

Der Anteil der Mietschulden stieg im Verhältnis zum Vorjahr um 22 %. Im Berichtszeitraum wurden 58 einzelne Mietforderungen aufgenommen; das wären 38 % aller neu erfassten Ratsuchenden. **Jeder Dritte hatte Mietschulden.** Daher steht die Beratungsstelle in engem Kontakt zu den großen örtlichen Vermietern. Dieser Kontakt wurde im Berichtsjahr durch persönliche Gespräche und Treffen vor Ort intensiviert.

Die Energie- und Gasforderungen haben sich wieder an das Niveau von 2013 angeglichen. Allerdings wurden 80 Forderungen erfasst; dies entspricht 53 % aller Ratsuchenden und somit mehr als die Hälfte der neu aufgenommenen Personen. **Jeder Zweite hatte Energieschulden.**

Statistischer Jahresbericht 2015
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Die hohen Forderungen aus dem Vorjahr können mit den erheblichen Preissteigerungen begründet werden. Ein Preisanstieg im Laufe einer Abrechnungsperiode führt nicht automatisch zu einer Erhöhung der Abschlagszahlung, so dass schlussendlich in der Turnusabrechnung eine Nachzahlung entsteht.

Handyschulden

Auffällig waren die verhältnismäßig hohen Schulden junger Menschen (unter 27 Jahre) gegenüber Telefongesellschaften.

Jahr	2015	2014	2013
Mobilfunk-Schulden	35.688,13 €	22.794,47 €	21.152,78 €

Auf 35 erfasste junge Menschen verteilen sich 41 gescheiterte Handyverträge. Damit kann man schlussfolgern, dass **jeder unter 27-Jährige Handyschulden hat**.

3.2. Altersgruppen

Im Berichtszeitraum sind erneut die 28-45jährigen mit 66 Rat- und Hilfesuchenden wieder die am stärksten verschuldete Altersgruppe. Mit 46 Personen in der Gruppe der 46-64jährigen macht sich der demografische Wandel deutlich bemerkbar.

Jahr	2015	2014	2013
Alter bis 21 Jahre	7	1	2
Alter bis 27 Jahre	28	19	28
Alter bis 45 Jahre	66	55	66
Alter bis 64 Jahre	46	51	33
Alter ab 65 Jahre	5	4	9

3.3. Berufsbildungsabschluss

Von 152 neu aufgenommenen Rat- und Hilfesuchenden hatten 36 keine Berufsausbildung oder einen Schulabschluss. Dies sind 24 % der überschuldeten Personen. **Fast jeder Vierte hat keinen Berufsabschluss.**

Jahr	2015	2014	2013
abgeschlossene Berufsausbildung	116	102	115
ohne Berufsausbildung	36	26	23
in Ausbildung	-	2	-

Immer noch stellt die fehlende Berufsausbildung ein Eingangstor für zukünftige Abhängigkeit in Hilfe- und Sozialsystemen dar.

3.4. Familiensituation und betroffene Kinder

Die größte Gruppe der Ratsuchenden sind die alleinstehenden Personen mit insgesamt 95 Rat- und Hilfesuchenden; dies macht 63 % aller neu aufgenommenen Klienten aus. **Deutlich mehr als jeder Zweite ist alleinstehend.**

Bei den alleinstehenden Frauen und Männern sind kaum noch zahlenmäßige Unterschiede zu verzeichnen.

Jahr	2015		2014		2013	
	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder
alleinstehende Frau	48	34	37	41	40	36
alleinstehender Mann	47	5	41	6	45	6
Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	57	67	52	47	53	50
mitvertretener Partner	11		8		27	

Im Berichtszeitraum lebten in den Haushalten insgesamt 106 Kinder, die von der finanziellen Situation der Eltern unmittelbar mitbetroffen waren. Das sind 13 % mehr als im Vorjahr.

Beinahe 37 % dieser Kinder lebten nur bei einem Elternteil, davon 87 % bei alleinerziehenden Müttern. **Jedes dritte Kind lebt nur bei einem Elternteil.**

Jahr	2015	2014	2013
in den Haushalten lebende und damit betroffene Kinder	106	94	92

Die finanzielle Notlage der Eltern bzw. des Elternteils führt zu starken Benachteiligungen der im Haushalt betroffenen Kinder gegenüber anderen Kindern gleichen Alters. Trotz Bildungspaketes können die betroffenen Kinder nicht ausreichend an verschiedenen sportlichen Betätigungen und kulturellen Unternehmungen nebeneinander teilnehmen, da das Budget begrenzt ist. Gemeinsamer Urlaub in den Schulferien, Kinobesuche, Markenkleidung besonderer Hersteller, Handy mit Flatrate sind nur wenige Beispiele, in denen sich die betroffenen Kinder ausgegrenzt fühlen. Die Chancengerechtigkeit ist gerade in den Haushalten unserer Rat- und Hilfesuchenden kaum gegeben. Größtenteils unbewusst versuchen Eltern diese Unterschiede auszugleichen, in dem sie über Schulden den scheinbar notwendigen Bedarf an Konsumgütern abdecken.

3.5. Haushaltsgesamteinkommen

Fast 56 % der neu aufgenommenen Rat- und Hilfesuchenden mussten monatlich mit einem Einkommen von weniger als 1.280 € pro Haushalt auskommen. Das bedeutet einen Anstieg von 6 % gegenüber dem Vorjahr. Davon bezogen 25 % der Ratsuchenden nur ein monatliches Haushaltsgesamteinkommen unter 715 € netto. Insgesamt ist die Gruppe der Geringverdiener um knapp 33 % zum Vorjahr gestiegen.

Über pfändbares Einkommen verfügten lediglich 13 % der neu aufgenommenen Ratsuchenden (2014: 10%, 2013: 18 %).

Jahr	2015	2014	2013
unter 715 €	21	14	18
715 € – 920 €	27	19	11
921 € – 1.280 €	37	31	34
1.281 € – 1.535 €	24	16	25
1.536 € – 2.045 €	14	19	33
mehr als 2.045 €	29	31	17
Einkommen unpfändbar	133	116	112
Einkommen pfändbar	19	14	26

3.6. Wohnkosten

Nach einer „Faustformel“ sollten lediglich ein Drittel des Haushaltsgesamteinkommens für Wohnkosten bzw. für die Rückzahlung von Hauskrediten aufgebracht werden.

Über 40 % der Rat- und Hilfesuchenden zahlt mehr als ein Drittel für seine Wohnkosten; also beinahe jeder Zweite. Sogar fast jeder Vierte musste mehr als 41 % für Wohnkosten aufbringen. **Bei fast jedem Zweiten stehen die Wohnkosten zum Haushaltsgesamteinkommen außer Verhältnis.**

Jahr	2015	2014	2013
unter 30 %	68	63	57
30 % – 35 %	23	22	32
36 % – 40 %	24	16	23
41 % – 45 %	9	14	10
über 45 %	28	15	16

3.7. Wirtschaftsgeld pro Kopf

57 % der betreuten Haushalte mussten mit weniger als 450 € pro Haushaltsmitglied auskommen, um die existenziellen Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon / Handy, Internet, Fahrtkosten, Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs, Kinderbetreuungskosten usw.) zu decken. Hier sind deutlich die Auswirkungen der Inflation und der allgemeine Preisanstieg erkennbar.

Jahr	2015	2014	2013
bis 199 €	16	6	2
200 € – 331 €	29	15	26
332 € – 450 €	41	46	54
451 € – 650 €	31	33	22
über 650 €	35	30	34

3.8. Ursachen der Überschuldung

In der Regel sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Aus diesem Grunde konnten die Rat- und Hilfesuchenden bis zu drei Faktoren aus dem begrenzten Ursachenkatalog benennen.

Mit 36 % wurde am häufigsten der Wegfall des Erwerbseinkommens als wesentliche Ursache für die Überschuldung genannt. Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt der Überschuldungssituation waren die Trennung / Scheidung (25 %), gefolgt von der Erkrankung der Ratsuchenden (24 %) und von gescheiterten Immobilienfinanzierungen (15 %).

Bei den weiteren Hauptgründen ist das irrationale Konsumverhalten wieder gestiegen, es liegt jetzt an fünfter Stelle mit 13 %. Einkommensarmut hat fast jeder zehnte Ratsuchende (9 %) als Grund der finanziellen Krise angegeben.

Jahr	2015	2014	2013
Arbeitslosigkeit	55	41	71
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	38	32	36
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	36	21	29
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	22	16	15
Konsumverhalten	19	9	-
Einkommensarmut	14	14	9
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	14	10	33
Gescheiterte Selbstständigkeit	10	15	16
Unangemessene Kreditberatung	10	11	7
Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes	8	8	13
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung	8	7	-
Bürgerschaft, Übernahme, Mithaftung	4	2	1
Schadenersatz für unerlaubte Handlung	2	-	1

Statistischer Jahresbericht 2015
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

In dem Ursachenkatalog werden nur die sichtbaren Gründe abgebildet. Diese Faktoren haben meist tieferliegende psychisch-soziale Auslöser, die es zu erkennen gilt und aufzulösen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden („Drehtüreneffekt“).

3.9. Sozialer Status

Die Mehrheit der Rat- und Hilfesuchenden war – wie in den Vorjahren – die Gruppe der abhängig Beschäftigten mit 65 Personen, gefolgt von 45 Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, 14 Rentnern und 14 Empfängern von Arbeitslosengeld.

Jahr	2015	2014	2013
Arbeitnehmer / Angestellte / Beamte	65	58	58
Empfänger von Arbeitslosengeld II	45	35	34
Empfänger von Renten	14	17	17
Empfänger von Arbeitslosengeld I	14	9	12
Auszubildende / Studenten / Sonstige	10	9	17
Sozialhilfeempfänger	4	2	-

Dieses verdeutlicht erneut, dass gerade Arbeitnehmer (häufig in saisonaler Anstellung) massiv von der Überschuldung betroffen waren. Eine Arbeitsaufnahme verursacht Kosten (Anschaffungs- und Unterhaltungskosten eines Kraftfahrzeugs, Reise- und Fahrtkosten, Kosten für Arbeitsbekleidung / Arbeitsgeräte), die vorverauslagt werden müssen. Des Weiteren hat die Person meist im ersten Monat der Arbeitsaufnahme keine Einnahmen (Abmeldung beim Amt und Zahlung des ersten Arbeitsentgelts erst im Folgemonat). Dieser Zeitraum muss bspw. mit einem Dispositionskredit oder aber mit Privatkrediten überbrückt werden.

Statistisch werden auch diejenigen Personen als Arbeitnehmer erfasst, die mit ihrer Beschäftigung ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie ergänzend finanzielle Leistungen vom Jobcenter erhalten. Diese betroffenen Personen (umgangssprachlich 'Aufstocker') sollten vielmehr der Gruppe der Empfänger von Arbeitslosengeld II zugerechnet werden.

5. Beendete aktenkundige Fälle

42 Fälle wurden wegen Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beendet.

Jahr	2015	2014	2013
Verbraucherinsolvenzverfahren	42	34	49
Entschuldung / erfolgreiche Regulierung	31	22	29
Sonstige Gründe (nur Schuldnerberatung, Umzug, Tod etc.)	52	8	13
Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	33	7	20
Teilregulierung	7	1	-

Für 31 Rat- und Hilfesuchende konnte eine umfassende Entschuldung bzw. erfolgreiche Schuldenregulierung durchgeführt werden. Diese Personen sind schuldenfrei und können einen wirtschaftlichen Neuanfang wagen. **Jeder Fünfte wurde schuldenfrei.**

Die Entschuldung war größtenteils nur möglich, weil die überwiegende Anzahl der diesbezüglich Betroffenen unser Treuhandkonto in Anspruch genommen haben. Viele Ratsuchende sind nicht in der Lage, eigens Beträge anzusparen oder zurückzulegen. Unsere Verwaltungsfachkraft übernimmt den gesamten buchhalterischen Zahlungsverkehr in eigener Verantwortung.

6. Weitere Beratungsergebnisse

Einer alleinerziehenden Ratsuchenden konnte die Antragstellung von Stiftungsgeldern aus der Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien" in Schwerin empfohlen werden, um vergleichsweise die Schulden bei ihren Gläubigern zu regeln.

Auch durch Ratenzahlungsanträge konnten fristlose Wohnungskündigungen bei Vermietern zurückgenommen bzw. abgewandt werden; bei Gläubigern wurde erreicht, dass durchgeführte Lohn- und Gehaltspfändungen zurückgenommen bzw. rangwährend ruhend gestellt wurden.

Als weiteres Instrument der Schuldenregulierung kam es in wenigen Fällen zur Mitwirkung von Arbeitgebern durch Gewährung eines Darlehens, um die Schulden mit einer Einmalzahlung zu tilgen.

7. Schwerpunkt Insolvenzberatung

7.1. Außergerichtliche Einigungsversuche

Im Berichtszeitraum wurden 66 außergerichtliche Einigungsversuche, um Insolvenzverfahren einerseits zu vermeiden und andererseits auch vorzubereiten, nach den Vorschriften der Insolvenzordnung begonnen.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche	66	46	72
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche	43	42	69
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	13	4	9

In 13 Fällen – das sind 20 % der Einigungsversuche – gelang die außergerichtliche Schuldenregulierung. Eine Schuldensumme in Höhe von 265.758,20 € wurde mit einer Regulierungssumme in Höhe von 61.386,11 € vergleichsweise vor dem kompletten Ausfall bewahrt. **Dies entspricht einer Regulierungsquote von 23 %.**

Der Anstieg der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen kann mit der Neuregelung, das Insolvenzverfahren auf drei Jahre zu verkürzen, wenn mindestens 35 % der Forderungen nebst den Verfahrenskosten beglichen werden, begründet werden. Die Gläubiger gehen vermehrt auf Vergleichsangebote ein, die annähernd diese Regulierungsquote erfüllen.

Häufig wurde der erfolgreiche Vergleich auch über unser Treuhandkonto abgewickelt (wie bereits unter Ziffer II. 4. ausgeführt).

7.2. Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Jahr 2015 wurden 38 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit einer Schuldensumme in Höhe von insgesamt 2.284.250,43 € gestellt; dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 60.111,85 €. Bei dieser hohen Überschuldung ist meist eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern aussichtslos, so dass nur der Weg in die Schuldenfreiheit über das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren führt.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung	38	47	52
Anzahl der Verfahren, die durch Zustimmungsersetzung entschieden wurden	3	-	1

Im Berichtszeitraum ist unsere Beratungsstelle in drei Fällen unter Erteilung einer Vollmacht mit der Durchführung der Antragstellung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens beauftragt worden. In allen drei Fällen wurden die fehlenden Zustimmungen einzelner Gläubiger durch das Insolvenzgericht ersetzt.

Die sinkende Zahl der Insolvenzanträge ist mit den steigenden erfolgreichen Regulierungsplänen zu begründen. Die zum 01.07.2014 in Kraft getretene Insolvenzrechtsreform sieht eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vor.

Könnten die Verfahrenskosten gezahlt werden, kommt bereits eine gerichtliche Restschuldbefreiung nach fünf Jahren in Frage. Damit ergibt sich die realistische Chance für den Ratsuchenden, sich auch außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen, wenn die ersparten Verfahrenskosten als Regulierungssumme auf fünf Jahre angeboten werden.

Könnten in einem Insolvenzverfahren eine Quote von 35 % der angemeldeten Forderungen zuzüglich die Verfahrenskosten beglichen werden, so gelingen vermehrt außergerichtliche Regulierungspläne mit annähernd gleicher Quote (wie bereits unter Ziffer II. 7.1. ausgeführt). „Zumal in der Praxis der gerichtlichen Insolvenzverfahren tatsächlich nur etwa 20 % der Verfahren zu nennenswerten Zahlungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger führen.“ (Silke Meyer: Wie geht es „raus aus den Schulden“? Narrative Krisenbewältigung in der Privatverschuldung, APuZ 1-2/2016, S.43)

III. Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung

Eine aktuelle Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Meta-studie empirischer Arbeiten, BAG-SB 4-2015, Seite 163-211) untersuchte die Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Zusammenfassend sollen die zentralen Wirkungen stichpunktartig dargestellt werden:

1. **Finanziell-wirtschaftliche Wirkungen**
 - ⇒ Sicherung der Existenzgrundlagen
 - ⇒ Verbesserungen der Einkommenssituation
 - ⇒ Stabilisierung und Verbesserung der Erwerbssituation
2. **Psychosoziale Wirkungen**
 - ⇒ Psychische Wirkungen (Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens)
 - ⇒ Soziale Effekte (Entspannung der Familiensituation / Verbesserung der sozialen Kontakte)
 - ⇒ Sozialmedizinische, gesundheitliche Auswirkungen (besserer Schlaf, geringere Belastung)
3. **Information und Wissensvermittlung**
 - ⇒ Vermittlung handlungsbefähigender Informationen
4. **Lernen und Kompetenzerwerb**
 - ⇒ Längerfristige Lernprozesse (besserer Umgang mit Geld)
5. **Abbau von Zugangsbarrieren zum Verbraucherinsolvenzverfahren**
 - ⇒ Schaffung der persönlichen Voraussetzungen
6. **Monetarisierung der Folgen der Schuldnerberatung („Einspareffekte“)**
Die Studie zieht den Schluss, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen** ... zur Folge hat“ (ebenda, Seite 168). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmeto-

den sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird.

„Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählt zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 168).

IV. Anlage Landesstatistik der SB NWM

Die Landesstatistik Mecklenburg-Vorpommern der Schuldnerberatungsstelle NWM wurde im Berichtszeitraum mit der Software CAWIN (Version 8.7.007) erstellt und ist Bestandteil dieses Berichtes.

Grevesmühlen, den 25.02.2016



Arbeits 36

Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl: 13058034
 Träger der Einrichtung: Arbeitslosenverband
 d Deutschland
 Name der Beratungsstelle:
 PLZ/Ort: 23936
 Grevesmühlen
 Straße: Wismarsche Str. 5
 Tel: 03881 - 716304
 Fax: 03881 - 71 98 051
 E-Mail: s.grehn@schuldner
 beratung-nwm.de

Beratungsstelle anerkannt: True

1. Personal der Beratungsstelle:

Anzahl der Berater/Innen: 2,70
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 108,00
 Anzahl Verwaltungsfachkräfte: 0,75
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 30,00

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

2.1 Aktenkundige Fälle

Aktenkundige Fälle vor Beginn des
 Auswertungszeitraums: 249
 Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im
 Auswertungszeitraum: 152
 Aktenkundige Fälle Abgänge im
 Auswertungszeitraum: 165
 Aktenkundige Fälle am Ende des
 Auswertungszeitraums: 236
 Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt: 1

2.2 Kurzberatungen

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum: 241
 Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz: 2
 Kurzberatungen vom Job Center vermittelt: 0

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und
 Beratungsbeginn: 0,51

3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)

3.1 Art und Umfang der Schulden

Schulden gesamt (Summe): 4.676.770,21
 darunter Mietschulden (Anzahl): 58
 darunter Mietschulden (Summe): 103.564,43
 darunter Schulden im Primärkostenbereich
 (Anzahl): 80
 darunter Schulden im Primärkostenbereich
 (Summe): 62.010,73
 darunter Bankschulden (Anzahl): 220
 darunter Bankschulden (Summe): 3.385.811,93
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl): 60
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe): 135.250,21
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner
 unter 27 (Anzahl): 41
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner
 unter 27 (Summe): 35.688,13



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	7
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	77.448,91
Gesamtanzahl der Forderungen:	1.456
3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	7
Alter 22 - 27:	28
Alter 28 - 45:	66
Alter 46 - 64:	46
Alter ab 65:	5
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	116
in Ausbildung:	0
ohne Berufsausbildung:	36
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	48
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	34
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	47
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	5
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	57
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	67
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	11
3.5 Einkommenssituation	
unter 715:	21
715 - 920:	27
921 - 1280:	37
1281 - 1535:	24
1536 - 2045:	14
mehr als 2045:	29
Einkommen pfändbar:	19
Einkommen unpfändbar:	133
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	10
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	68
30% - 35%:	23
36% - 40%:	24
41% - 45%:	9
über 45%:	28
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	16
200 € - 331 €:	29
332 € - 450 €:	41
451 € - 650 €:	31
über 650 €:	35
3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben	
Arbeitslosigkeit:	55
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	38
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	36
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	14
Gescheiterte Selbständigkeit:	10
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	4
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	22
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	2
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	8



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	10
Einkommensarmut:	34
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	1
Konsumverhalten:	19
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	8
Sonstiges:	34
3.9 Sozialer Status	
Selbständige:	1
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	65
Empfänger von Arbeitslosengeld:	14
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	45
Empfänger von Renten jeglicher Art:	14
Sozialhilfeempfänger:	4
Lehrlinge/Studenten:	1
Sonstiges:	8
4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	165
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	31
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	7
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	42
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	33
davon wegen sonstiger Gründe:	52
5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	66
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	13
Schuldensumme:	265.758,20
angebotene Regulierungssumme:	61.386,11
Anzahl der Forderungen:	62
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	43
Schuldensumme:	2.758.955,47
angebotene Regulierungssumme:	71.312,40
Anzahl der Forderungen:	617
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	13
6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	38
Schuldensumme:	2.284.250,43
angebotene Regulierungssumme:	68.350,32
Anzahl der Forderungen:	531
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	3
Schuldensumme:	23.452,54
angebotene Regulierungssumme:	8.620,00
Anzahl der Forderungen:	29
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0

Anlage 4

Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Juli 2013 – IX 400d - 80.52.2.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.</p> <p>1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.</p> <p>2.2 Aufgaben der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:</p> <p>2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Rat Suchenden,</p> <p>2.2.2 Feststellung der Schuldsituation,</p> <p>2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,</p> <p>2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,</p> <p>2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,</p> <p>2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,</p> | <p>2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),</p> <p>2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,</p> <p>2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,</p> <p>2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte gewährt werden.</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.</p> <p>4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.</p> <p>4.3 Der Träger stellt sicher, dass jede Rat und Hilfe suchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.</p> |
|--|---|

- 4.4 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
 - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz, gewährleisten,
 - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.5 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbeitrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.6 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1 : 25000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
 - höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)
- zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 6 136 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr.
- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartal) gezahlt.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 2004 (AmtsBl. M-V S. 984), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V S. 1269) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 580

Klützer Carneval Club e. V.

KCC e. V. · Peter Gagzow Im Thurow 09 23948 Klütz



Stadt Klütz
Bürgermeister Guntram Jung
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Klütz, 28.05.2017

Antrag auf finanzielle Unterstützung im Jahr 2017

Sehr geehrte Herr Jung,

wie bereits in den vergangenen Jahren möchte der Klützer Carneval Club e.V. auch für das Jahr 2017 einen finanziellen Zuschuss für die Unterstützung der Jugendarbeit im Verein beantragen.

Wir haben seit vielen Jahren eine Prinzengarde und seit nunmehr zwei Jahren eine Mini-Garde, die Fünckchen, die natürlich für Ihre Auftritte Uniformen und Kostüme benötigen. Hierfür möchten wir den Zuschuss der Stadt Klütz einsetzen.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Gagzow
Präsident

Peter



Klützer VolleyBulls e.V.

Klützer VolleyBulls e.V. • Arne Longerich • Rudolf-Breitsch.-Str. 12 • 23948 Klütz

Stadt Klütz
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
25. April 2017			
AV	IVB	SONST.	
FBI	FBI	FBI III	FBI IV

Antrag auf finanzielle Unterstützung im Jahr 2017

Sehr geehrter Bürgermeister Jung,

hiermit stelle ich einen Antrag auf finanzielle Unterstützung des Klützer VolleyBulls e.V. für das Jahr 2017.

Die Klützer VolleyBulls haben sich in den vergangenen Jahren zu einer festen Größe im Mixedvolleyball etabliert. Neben dem Saisonbetrieb finden durch die zwei jährlichen Turniere (BullsCup) in der Sporthalle Klütz Mannschaften aus der Region, aus Mecklenburg-Vorpommern und den angrenzenden Bundesländern den Weg nach Klütz. In der Mixedliga spielen wir aktuell mit zwei Mannschaften in der höchsten Spielklasse.

Seit der Saison 2016 / 2017 haben die Klützer VolleyBulls ebenfalls eine Damen- und Herrenmannschaft beim Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern angemeldet. Die vier Heimspieltage in dieser Saison wurden von vielen Sportbegeisterten besucht. Nunmehr spielt die Herrenmannschaft am 22. April 2017 in Ueckermünde und die Damenmannschaft am 23. April 2017 in der Sporthalle Klütz um den Aufstieg in die jeweilige Landesliga.

Wir freuen uns über diese Entwicklung, wollen aber die Nachhaltigkeit unseres Sportangebots und Mannschaften in und um Klütz erhalten und weiter ausbauen. Daher planen wir den Aufbau von weiteren Jugendmannschaften bzw. Kooperationen mit anderen Vereinen mit Jugendmannschaften. Hierbei entstehen erhebliche Ausgaben und wir freuen uns, wenn wir eine finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Trainingsmaterialien und Sportbekleidung erhalten können. Für Ihre Berücksichtigung bei der Ausschüttung Ihre finanziellen Mittel wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit sportlichen Grüßen

Arne Longerich
Präsident

Drucken

Seite 1 von 1

Betreff: Antrag auf Zuweisung für Vereine
Von: Stefanie Speer (stefanie.speer@yahoo.com)
An: M.tech@kluetzerwinkel.de;
Datum: 8.06 Montag, 10. April 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jung,

der Pferdesportverein „Blau-Weiß“ Oberhof e. V. engagiert sich seit vielen Jahren in der Kinder- und Jugendarbeit. Dem Verein gehören insgesamt 41 Mitglieder an, davon 19 Kinder unter 18 Jahren.

Im September wird es die 15. Auflage des Oberhofer Reitturniers geben. Jährlich erhält der Verein dafür um die 400 Nennungen. Die Teilnehmer, zu einem großen Teil Kinder und Jugendliche, kommen zumeist aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg, aber auch von weiter weg. Zudem wird es im Mai die 2. Auflage des Reitertags geben. Die meisten Prüfungen an diesem Tag sind so ausgeschrieben, das es nur Kindern und Jugendlichen gestattet ist, anzutreten. Damit möchten wir den Nachwuchs stärken und ihm eine Chance geben, erste Turniererfahrungen zu sammeln.

Für die Durchführung der beiden genannten Veranstaltungen beantragen wir eine Zuwendung in Höhe von 200,00 Euro.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen und bedanken uns schon jetzt für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag von Frank Rudolph
Vorsitzender

Stefanie Speer
Kassenwart

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11450	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 10.04.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit dem am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetz (GVOBl. M-V S. 461) und der darauf basierenden Fusionsverordnung (GVOBl. M-V S. 530) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine neue geförderte Phase freiwilliger Gemeindefusionen eingeläutet worden.

Auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit sollen die Gemeinden des Landes zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen bewogen werden.

Die als Anlage beigefügte Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Die Koordinatoren haben sich auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden.

Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen

eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings - gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes - frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich III wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmende Selbsteinschätzung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine unmittelbaren

Anlagen:

Handreichung

Selbsteinschätzung - Datenblatt

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben -, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereits unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil reduziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude).Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen .Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Abschreibungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchgemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max.	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tat-

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
				4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	sächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table border="1"> <tr> <td>mehr als 30</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10 oder weniger</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>187</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>324</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>197</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>33</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						
III.	Zustand der örtlichen Demokratie																										
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1"> <tr> <td>ab 75%:</td> <td>6 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 60%:</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 50%:</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 45%:</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 40%:</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70						
ab 75%:	6 Pkt.																										
Ab 60%:	5 Pkt.																										
Ab 50%:	4 Pkt.																										
Ab 45%:	3 Pkt.																										
Ab 40%:	2 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
1 Pkt.	32																										
2 Pkt.	70																										

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung												
				<table border="1"> <tr> <td>Ab 30%:</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> </table>	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1"> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>104</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>316</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>209</td> </tr> <tr> <td>6 Pkt.</td> <td>22</td> </tr> </table> <p>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</p>	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22		
Ab 30%:	1 Pkt.																
3 Pkt.	104																
4 Pkt.	316																
5 Pkt.	209																
6 Pkt.	22																
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>größer 3</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 2</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 1</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>genau 1</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer - gleich 2/3</td> <td>1 Pkt.*</td> </tr> <tr> <td>weniger (=Wahlausfall)</td> <td>0 Pkt.*</td> </tr> </table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.
größer 3	5 Pkt.																
größer 2	4 Pkt.																
größer 1	3 Pkt.																
genau 1	2 Pkt.																
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>2 oder mehr Kandidaten</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>kein Kandidat</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																
kein Kandidat	0 Pkt.																
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw.												

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
				Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.										
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).										
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).										
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf</p>
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
					den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	<p>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner</p> <table border="1"> <tr> <td>über 865,85 €</td> <td>(150%)</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 692,68 €</td> <td>(120%)</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 519,50 €</td> <td>(90%)</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 404,06 €</td> <td>(70%)</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 288,62 €</td> <td>(50%)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>€ oder weniger</td> <td></td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	<p>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>162</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>245</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>196</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>76</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>54</td> </tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table border="1"> <tr> <td>mehr als 10% Zuwachs</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 5% Zuwachs</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>0% oder mehr Zuwachs</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>5% oder weniger Verlust</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10% oder weniger Verlust</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10% Verlust</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>206</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>49</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																								
					die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1"> <tr> <td>ab 15.000 Einwohner</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 12000 Einwohner</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 8000 Einwohner</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>unter 8000 Einwohner</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table> <p>zuzüglich</p> <table border="1"> <tr> <td>über 12 Gemeinden</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 10 Gemeinden</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Gemeinden</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>6 oder weniger Gemeinden</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Punkte</td> <td>2</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1 Punkt</td> <td>11</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>2 Punkte</td> <td>18</td> <td>203</td> </tr> <tr> <td>3 Punkte</td> <td>23</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>4 Punkte</td> <td>17</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>5 Punkte</td> <td>4</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>6 Punkte</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

Klütz

ausgefüllt vom

	Einwohner 31.12.2015	3.095	LK
	Anz. EW im Amt	10.774	LK
	Anz. Gem. im Amt	6	LK
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.		
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.		
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7	Amt
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagement		
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben		
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben		
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten		
	Punkte (0-4)		
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung		
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	655	LK
	Zuzüge pro 100 EW	21	LK
	Punkte (0-4)	3	LK
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter		
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	42,2	LK
	Punkte (1-6)	2	LK
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	1,93	Amt
	Punkte (0-5)	3	Amt
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	1	Amt
	Punkte (0-3)	1	Amt
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.		
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen		
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.		
	Punkte (0-5)		
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	0	Amt
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	481,67	LK
	Punkte (0-5)	2	LK
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	1,80%	LK
	Punkte (0-5)	3	LK
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	4	LK
	ERGEBNIS		
27.10.2016	Grundstr. A	275	LK
27.10.2016	Grundstr. B	350	LK
23.01.2017	Gewerbestr.	350	LK
	Mitglieder im AA (soll)	4	LK

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11665	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 06.06.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

- siehe Eilentscheidung -

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz bestätigt die anliegende Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.06.2017 zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2017 mit gleichzeitiger Beantragung der Aussetzung des Verfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.06. 2017

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz

Die Gemeinde Perlin, vertreten durch Herrn RA Dr. Groteloh ist erfolgreich gegen die Festsetzung der Kreisumlage vorgegangen (VG SN; Az.: 1 A 387/14).

In der Urteilsbegründung heißt es, dass zumindest dann, wenn eine „freie Spitze“ unterhalb einer 5-Prozentgrenze liegt, (d.h. weniger als 5 % der insgesamt verfügbaren Mittel für freiwillige Aufgaben zustehen) das gemeindliche Recht auf eine finanzielle Mindestausstattung verletzt ist.

Zu beachten ist, dass die Verhältnisse nicht in allen Gemeinden mit denen in der Gemeinde Perlin vergleichbar sind.

Ob eine Gemeinde dennoch vorsorglich Widerspruch einlegt, liegt in der Entscheidung der Gemeinde selbst.

Wenn sich die Stadt Klütz dazu entschließt, form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2017 vom 23. Mai 2017, eingegangen am 26. Mai 2017, einzulegen sollte auch gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens, bis das OVG Greifswald im Berufungsverfahren der Gemeinde Perlin gegen den Landkreis Nordwestmecklenburg eine Entscheidung getroffen hat oder das Urteil des VG Schwerin in dieser Angelegenheit rechtskräftig wird, beantragt werden. Gegen den Kreisumlagebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Nordwestmecklenburg erhoben werden.

Der Bürgermeister der Stadt Klütz trifft die Eilentscheidung, Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2017 vom 23. Mai 2017, eingegangen am 26. Mai 2017, für die Stadt Klütz einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

Klütz, 08.06.2017




G. Jung
Bürgermeister